



**Landkreis Vorpommern-Rügen**  
**Kreisumlageabwägung**  
**zum**  
**Haushalt 2025**

## Abwägung zum Kreisumlagehebesatz für den Haushalt 2025

Der Landkreis V-R hat gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 KV M-V seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Nach § 120 Abs. 2 KV M-V hat der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
2. aus Steuern,
3. im Übrigen aus einer Kreisumlage nach den Bestimmungen des FAG M-V zu beschaffen, soweit sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Gemäß § 30 Abs. 1 FAG M-V erhebt der Landkreis, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen seinen Bedarf nicht decken, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). Hieraus wird deutlich, dass die Kreisumlage nachrangig zu allen sonstigen Erträgen und Einzahlungen ist und somit nur in der Höhe erhoben werden darf, in der der Bedarf des Landkreises noch nicht gedeckt ist. Andererseits ist die Kreisumlage das einzige nennenswert gestaltbare Einnahmeinstrument der Landkreise.

Die Kreisumlage wird nach § 30 Abs. 2 S. 1 FAG M-V für jedes HHJ in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen entsprechen der Finanzkraft nach § 16 Abs. 7 S. 1 FAG M-V und ergeben sich somit aus der Summe:

1. der Schlüsselzuweisung nach § 16 i. V. m. § 17 FAG M-V
2. der Steuerkraftmesszahl nach § 18 FAG M-V,
3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V.

Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes zur Erhebung der Kreisumlage ist nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 und 3 GG eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise.

Das BVerwG hat in seinen Entscheidungen BVerwG 145, 378 und BVerwG 152, 188 klargestellt, dass der Landkreis verpflichtet ist, vor der Festsetzung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes seinen eigenen und auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und offenzulegen. Der Landkreis muss jedoch den grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden Rechnung tragen. Im Rahmen des durchzuführenden Abwägungsprozesses muss erkennbar sein, dass der Landkreis eine mögliche Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden abwägend berücksichtigt hat.

Der Landkreis V-R hat den notwendigen Abwägungsprozess wie folgt vorgenommen:

Im Zuge der Haushaltsplanaufstellung des Haushaltes 2025 des Landkreises V-R erfolgte zunächst die Ermittlung des Finanzbedarfs, welcher mit der Verwaltung des Landkreises, in mehreren Arbeitsgruppensitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses, in den zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag erörtert wurde. Die Fachdienste wurden aufgefordert, ihre Haushaltsansätze für die Jahre 2025 bis 2028 nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen.

Ziel war es dabei, den in der Kommunalverfassung und der Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebenen Haushaltsausgleich im Rahmen des Finanzplanungszeitraumes zu erreichen.

Im HHJ 2025 sind erhebliche Ansatzserhöhungen erforderlich, um die kreislichen Aufgaben zu erfüllen.

Zu nennen sind hier Aufwands- und Auszahlungssteigerungen gegenüber dem Haushaltsplan 2024 auf Grund

- von Personalkostensteigerungen i. H. v. rund 9,3 Mio. EUR,
- gesetzlicher Aufgaben im Bereich Jugend i. H. v. rund 17,66 Mio. EUR, insbesondere im Bereich der sonstigen Leistung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (u. a. HzE und Jugendsozialarbeit) und des KiföG M-V,
- gesetzlicher Aufgaben im Bereich Soziales i. H. v. rund 1,63 Mio. EUR,
- erhöhtem Zuschussbedarf für den ÖPNV (ohne Personalkosten) i. H. v. rund 3,09 Mio. EUR.
- von Aufwandssteigerungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen des Landkreises i. H. v. 2,05 Mio. EUR

Allein hierdurch entstehen für das HHJ 2025 finanzielle Mehrbedarfe i. H. v. rund 33,73 Mio. EUR. Zudem bestand Anpassungsbedarf aufgrund der inflationsbedingten Kostensteigerungen.

Demgegenüber stehen lediglich Ertragssteigerungen aus dem TH 6 - Allgemeine Finanzwirtschaft aus Zuwendungen und Umlagen i. H. v. rund 6,2 Mio. EUR.

Somit wurde der kreisliche Bedarf zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Ergebnishaushalt mit 675.958.400 EUR und im Finanzhaushalt mit 650.802.200 EUR festgestellt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist trotz der Entnahme aus der Kapitalrücklage i. H. v. 772.300 EUR und der noch vorhandenen Vorträge ab dem HHJ 2025 nicht mehr gegeben. So weist der Ergebnishaushalt 2025 trotz der Erhöhung der Kreisumlage auf 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen eine Finanzierungslücke i. H. v. rund 23,72 Mio. EUR aus.

Ebenso stellt sich die Situation im Finanzhaushalt dar. Der Landkreis V-R plant im HHJ 2025 laufende Einzahlungen i. H. v. 580.442.300 EUR und laufende Auszahlungen i. H. v. 646.497.400 EUR. Im HHJ 2025 wird unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung i. H. v. 4.304.800 EUR und der Vorträge des Haushaltsvorjahres ein Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. rund 62,11 Mio. EUR ausgewiesen. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs sind bereits nach § 120 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V zu erhebende Entgelte berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der angenommenen Kreisumlagegrundlagen wäre im HHJ 2025 ein Hebesatz von rund 62,5564 v. H. der Kreisumlagegrundlagen erforderlich, um den angestrebten Haushaltsausgleich 2025 unter Berücksichtigung der Vorträge zu erreichen.

In Anwendung des § 120 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V erfolgt die Deckung der Finanzierungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage nach einem einheitlichen Hebesatz von allen Gemeinden im Kreisgebiet. Die gesetzlichen Regelungen der KV M-V und des FAG M-V lassen die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage nicht zu. Auf besondere Problemlagen einzelner

Gemeinden kann mit diesem Instrument somit nicht eingegangen werden. Insofern ist in dem Abwägungsprozess die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesamtheit aller Gemeinden zu berücksichtigen.

Demzufolge ist bei der Festlegung eines für alle Gemeinden geltenden Kreisumlagehebesatzes sowohl das Interesse des Landkreises an einer Erfüllung seiner pflichtigen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben als auch die Interessen der durch die Kreisumlage verpflichteten Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage in den Abwägungsüberlegungen mit einzubeziehen.

Sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Gemeinden können sich auf die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 GG und Art. 72 Abs. 1 Verf MV berufen. Der Landkreis ist daher einerseits „bei der Festsetzung der Kreisumlage verpflichtet, auf die Belange der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Andererseits sind aber auch die Gemeinden verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer Einnahmen und Ausgaben auf die Belange des Kreises Rücksicht zu nehmen.“ (OVG M-V, Urteil vom 18. Juli 2018, Az. 2 L463/16).

Offen gelassen haben die Gerichte bisher wie zu ermitteln ist, ob die Gemeinde über eine sog. finanzielle Mindestausstattung verfügt.

„Weder dem Verfassungsrecht noch dem einfachen Recht lassen sich konkrete Vorgaben für die Festsetzung der Kreisumlage entnehmen.“ (OVG M-V, Urteil vom 18. Juli 2018, Az. 2 L463/16)

Das BVerwG führt hierzu mit Urteil vom 31. Januar 2013 (Az. 8 C 1.12) aus, dass eine Kreisumlage, die ein Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Gleichwohl sieht das BVerwG die Grenze des verfassungsrechtlich äußerst Hinnehmbaren erst dann als überschritten an, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem HHJ, sondern strukturell und auf Dauer unterfinanziert ist.

Das Gericht stellt in der Begründung fest:

„Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt; zur Überbrückung derartiger Notlagen steht der Gemeinde die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung. Der Kernbereich der Garantie ist vielmehr erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 8 C 1.12 - a. a. O., juris Rn. 41).“ (OVG Thüringen, Urteil vom 7. Oktober 2016, Az. 3 KO94/12).

Im Ergebnis dieser Überlegungen ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob den Gemeinden unter Nutzung aller zumutbaren Konsolidierungspotentiale, Hilfen nach dem FAG M-V und unter Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen die finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben sowie eines Mindestmaßes von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben bleibt. Die Rechtsprechung hat bisher keinen allgemeingültigen Satz benannt, aus dem das Mindestmaß für freiwillige Leistungen ersichtlich wäre.

Für die Frage der notwendigen dauerhaften Beeinträchtigung der finanziellen Mindestausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum in M-V bisher gerichtlich ebenfalls nicht entschieden worden. Als sachgerecht wird in der Rechtsprechung ein Zeitraum von zehn Jahren angesehen.

Neben der Verpflichtung, vor der Festsetzung der Kreisumlage auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidung offenzulegen, entschied das BVerwG, dass keine Verpflichtung der Landkreise besteht, die Gemeinden vor Festlegung des Kreisumlagehebesatzes anzuhören. Es obliege dem Landesgesetzgeber, das Verfahren der Erhebung der Kreisumlagen zu regeln. Soweit derartige Regelungen - wie auch in M-V - fehlen, kommt die Regelungsbefugnis hinsichtlich ihrer Verfahrensweise den Landkreisen selbst zu.

Für den Abwägungsprozess im Haushalt 2025 legt der Landkreis V-R einen Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2028 zu Grunde (sechs Jahre rückwirkend und die Planjahre 2025 bis 2028).

Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2016 (Az. 3 KO94/12) reichen die dem Landkreis in seiner Funktion als Rechtsaufsicht der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung stehenden Informationen allein nicht aus (OVG Thüringen, Urteil vom 7. Oktober 2016, juris Rn. 67).

Obwohl sich, wie oben bereits erörtert, aus den Kreisumlageurteilen keine Verpflichtung der Kreise zur Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens ableiten lässt, hat sich der Landkreis entschieden, dass in den vergangenen Jahren durchgeführte Beteiligungsverfahren in angepasster Form durchzuführen.

Die kreisangehörigen Gemeinden wurden mit Schreiben vom 20. August 2024 gebeten, die in der Anlage der E-Mail beigefügte Finanzdatenerhebungstabelle, mit den zu Auswertungszwecken erforderlichen Finanzdaten der jeweiligen Gemeinde, vollständig auszufüllen und dem Landkreis V-R für den Abwägungsprozess zur Verfügung zu stellen.

Mit Beteiligungsschreiben vom 25. September 2024 wurde den kreisangehörigen Gemeinden die Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zum beabsichtigten Kreisumlagehebesatz i. H. v. 42,09 % abzugeben (siehe dazu Punkt 1.8). Weiterhin wurden die Gemeinden gebeten die o. g. Finanzdatenerhebung zu vervollständigen bzw. zu aktualisieren.

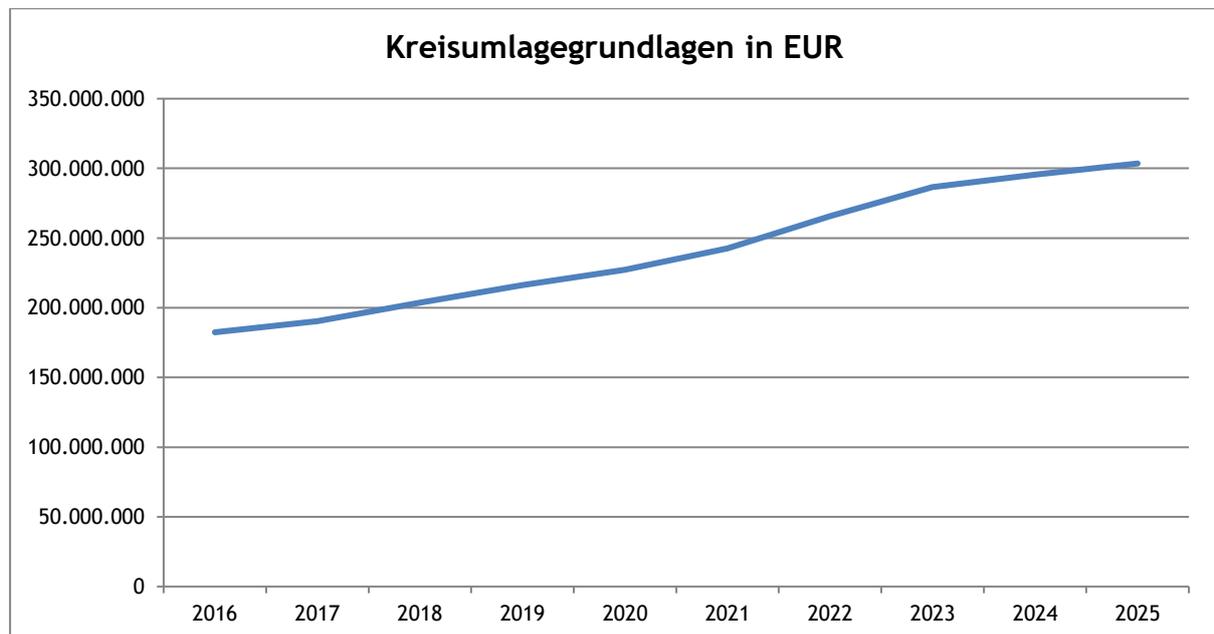
Das aufbereitete Datenmaterial kann auf der Internetseite des Landkreises V-R: <https://www.lk-vr.de/Politik/Kreisrecht/Haushalt> unter dem Punkt Haushalt 2025 - Finanzdatenerhebung Abwägungsprozess Kreisumlage Haushalt 2025 abgerufen werden. Eine Analyse des Orientierungsdatenerlasses 2024 für das Haushaltsjahr 2025 mit dem beabsichtigten Kreisumlagehebesatz von 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen je Gemeinde konnte nicht bereitgestellt werden, da der o. g. Erlass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht vorlag.

Dem nachfolgenden Abwägungsprozess liegen u. a. nachfolgende Daten und Bewertungen zu Grunde:

### 1.1 Entwicklung der Umlagegrundlagen, Hebesätze und Kreisumlage des Landkreises V-R

Jahr	Kreisumlagegrundlagen in EUR	Kreisumlagegrundlagen in EUR/EW*	Kreisumlagehebesatz in %	Kreisumlage in EUR	Kreisumlage in EUR/EW*
2016	182.388.200	811,26	46,48	84.774.035	377,08
2017	190.311.950	845,94	46,48	88.456.994	393,19
2018	203.659.864	904,66	46,02	93.724.269	416,32
2019	216.207.141	962,27	43,35	93.725.795	417,14
2020	227.257.814	1.011,37	41,24	93.721.122	417,09
2021	242.659.412	1.076,65	41,24	100.072.742	444,01
2022	265.822.385	1.176,73	41,24	109.625.121	485,28
2023	286.502.992	1.326,51	39,60	113.455.185	525,30
2024	295.553.746	1.367,20	41,24	121.886.365	563,83
2025	303.472.829	1.403,83	42,09	127.731.714	590,87

\*EW = Einwohner; Berücksichtigung Zensus 2022 mit Stand zum 31.12.2022 sowie die Fortschreibung mit Stand zum 31.12.2023<sup>1</sup>



In den Jahren 2015 bis 2023 ist das Steueraufkommen der kommunalen Ebene und damit auch die Steuerkraftmesszahlen, als ein Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen, stark gestiegen.

<sup>1</sup> Die Einwohnerzahlen des Landkreises V-R bis zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurde der Homepage des LAIV Statistisches Amt des Landes M-V entnommen: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bev%C3%B6lkerung> (Stand 5. Dezember 2023)

Erschwerend zur Corona-Pandemie kam im März 2022 der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hinzu. Trotz der angespannten Weltlage und deren Auswirkungen auf die globale Wirtschaft ist das Steuer Ist-Aufkommen inflationsbedingt weiter gestiegen. So liegt im Jahr 2023 zu 2022 der Steuerzuwachs bei den kreisangehörigen Gemeinden bei rund 2,39 Mio. EUR.

Nach der Mai-Steuerschätzung 2024 mussten die Steuereinnahmen gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2023 nach unten korrigiert werden. Der Steuerrückgang ist aber aufgrund der bis dato widerstandsfähigen Konjunktur, der anhaltenden Inflation und einhergehenden Lohn- und Gehaltssteigerungen nicht so groß ausgefallen, wie ursprünglich erwartet. Gegenüber der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2023 wurde für das HHJ 2024 ein Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen in M-V i. H. v. rund 5 Mio. EUR (ca. -1,3 %) erwartet. Für das Jahr 2025 wurde ein Rückgang von rund 26 Mio. EUR prognostiziert. Dieser Rückgang sollte sich in den Folgejahren fortsetzen.

Nach der aktuellen Herbst-Steuerschätzung 2024 wird gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2024 ein höheres Steuerwachstum für die kommunale Ebene prognostiziert. Für das HHJ 2024 liegt dieser Zuwachs auch über der Annahme aus der Herbst-Steuerschätzung 2023. Auch in den Folgejahren zeichnet sich ein weiterer Anstieg des Steueraufkommens ab. Lediglich im HHJ 2028 wird gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2024 ein Rückgang von ca. 10 Mio. EUR prognostiziert.

Damit wird gegenüber dem jeweiligen Vorjahr weiterhin ein Steuerwachstum ausgewiesen.

Die anhaltend positive Entwicklung der Steuereinnahmen der kommunalen Ebene wirkt sich somit auch auf die Steuerkraftmesszahlen und damit auf die Kreisumlagegrundlagen 2025 ff. aus.

Ein weiterer Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen des Landes M-V an die Gemeinden. Die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2025 haben direkten Einfluss auf die Kreisumlagegrundlagen 2025.

In den zurückliegenden Jahren ab 2020 konnte im Zuge der durchgeführten Kommunalgipfel bzw. Kommunalgespräche eine Stabilisierung der Finanzausgleichleistungen und damit u. a. eine Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen sowohl für die Gemeinde- als auch Kreisebene erzielt werden.

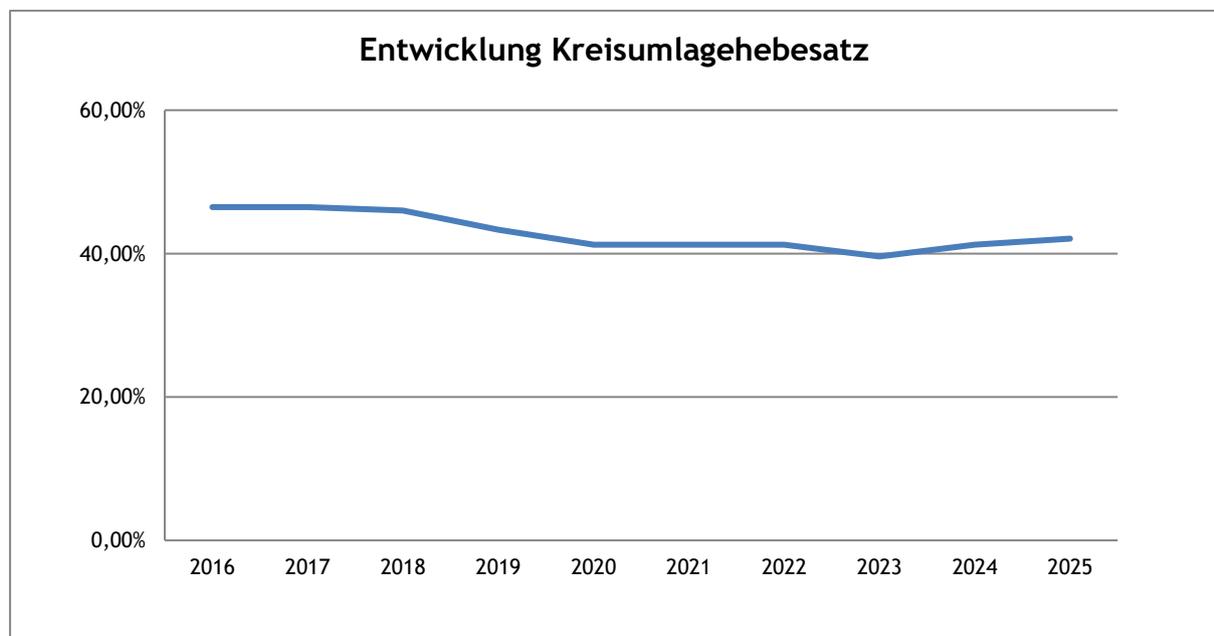
Auf Grundlage des Landeshaushaltes 2024/2025 ist ein weiterer Anstieg der Schlüsselzuweisungen zu erwarten. Abweichend dazu wurde der negative Abrechnungsbetrag für das HHJ 2023 i. H. v. rund 34,5 Mio. EUR beim kommunalen Finanzausgleichsanspruch 2025 gegenüber dem Land M-V berücksichtigt. So wird nach Berechnung des Landkreises V-R gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben i. H. v. rund 5,8 Mio. EUR prognostiziert.

Aufgrund der sich in den Jahren 2024 ff. aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 abzeichnenden Steuermindereinnahmen auf der Landesseite als auch aufgrund geringerer Bundesergänzungszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich im Zuge der Auswirkungen der Zensusergebnisse werden die Landeseinnahmen deutlich geringer ausfallen als ursprünglich angenommen. Dementsprechend wird es nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (§ 7 FAG M-V) zu einer Überzahlung des kommunalen Finanzausgleichsanspruches in den Jahren 2024 und 2025 kommen. Die Überzahlung wird dann nach § 11 Abs. 4 FAG M-V in den Folgejahren 2026 und 2027 zu Gunsten des Landes der Finanzausgleichsmasse entnommen. Demnach zeichnen sich in den Jahren 2026 ff. geringe Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und damit auch geringere Kreisumlagegrundlagen ab.

Im anstehenden Kommunalgespräch Ende November 2024 sollen die Möglichkeiten zum Umgang mit dieser Finanzsituation erörtert werden. Seitens des Finanzministeriums wird bereits ab dem HHJ 2025 eine Glättung des Finanzausgleichsanspruches der kommunalen Ebene favorisiert. Dies hätte zur Folge, dass die Schlüsselzuweisungen und Kreisumlagegrundlagen bereits ab dem HHJ 2025 geringer ausfallen. Dafür fällt der Rückgang in den Folgejahren weniger stark aus. Die Ergebnisse des Kommunalgespräches vom 22. November 2024 sind in dieser Auswertung noch nicht berücksichtigt.

Die prognostizierte Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V hat hingegen einen geringen Einfluss auf die Kreisumlagegrundlagen.

Weitere Folgen des Ukrainekrieges, des Gaza-Konflikts und die sich daraus gebenden wirtschaftlichen Folgen bleiben abzuwarten. Ebenso die zukünftige Ausrichtung Deutschlands aufgrund der angekündigten Neuwahlen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die prognostizierten Steuermehreinnahmen laut der Herbst-Steuerschätzung 2024 eintreten. Aktuell lassen sich die im Haushalt des Landkreises V-R veranschlagten Kostensteigerungen nicht finanzieren.

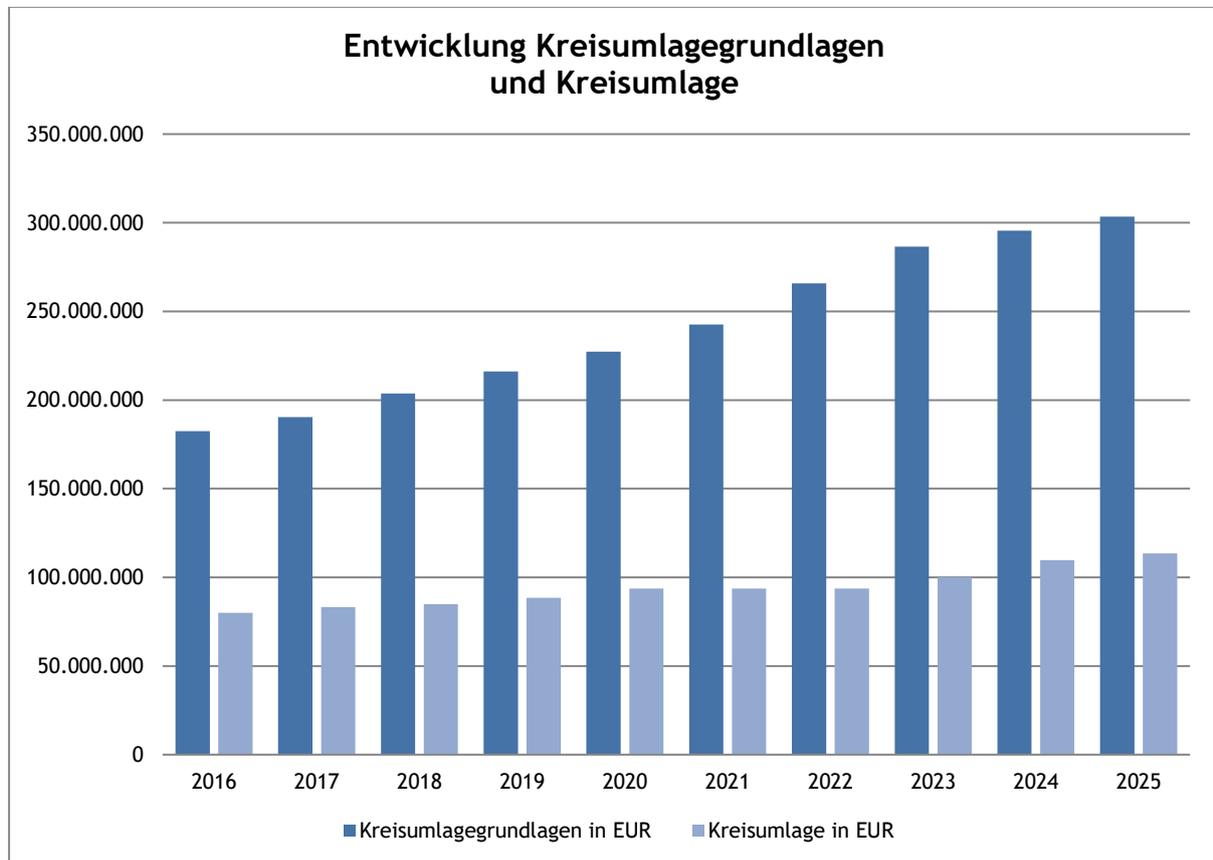


Die Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes zeigt, dass dieser trotz der einhergehenden Krisen auf einem niedrigen Niveau von 41,24 v. H. der Kreisumlagegrundlagen stabilisiert wurde. Dies ist dem Landkreis V-R bisher nur aufgrund der positiven Jahresabschlüsse gelungen. Für das HHJ 2025 wurde lediglich die Erhöhung des Kreisumlagehebesatz auf 42,09 % vorgenommen. Der Anstieg resultiert aus der bereits im HHJ 2024 begonnen flächendeckenden Umsetzung der Schulsozialarbeit. Hierzu gab es bereits im Vorfeld Abstimmungsrunden mit dem kreisangehörigen Raum.

Trotz der durchgeführten Haushaltsplanungsrounden und der sich daraus ergebenden Einsparungen konnte das unterjährige Defizit 2025, das sich bereits im Haushalt 2024 für den Finanzplanungszeitraum abzeichnete, nicht reduziert werden. Aufgrund der im Haushaltsplan 2025 aufgezeigten Ausgabenaufwüchse ist das Defizit deutlich weiter angestiegen.

Aus der unterjährigen Prognose für das HHJ 2024 zeichnet sich, im Gegensatz zu den Vorjahren, keine Haushaltsverbesserung ab. Aufgrund der bisher zugestimmten überplanmäßigen Ausgaben und der Rückgänge bei den Einnahmen wird eine Ergebnisverschlechterung

im HHJ 2024 prognostiziert. Abweichend zu den Vorjahren kann das Jahresergebnis 2024 somit nicht mehr zur Reduzierung des Kreisumlagehebesatzes eingesetzt werden. Die Mittel aus ISP nach § 23 FAG M-V werden zur Finanzierung der kreislichen Investitionen im HHJ 2025 ff. eingesetzt und tragen somit nicht mehr zum Haushaltsausgleich bei. Ungeachtet dessen, müssen die geplanten Investitionsmaßnahmen überwiegend über Kredite finanziert werden.

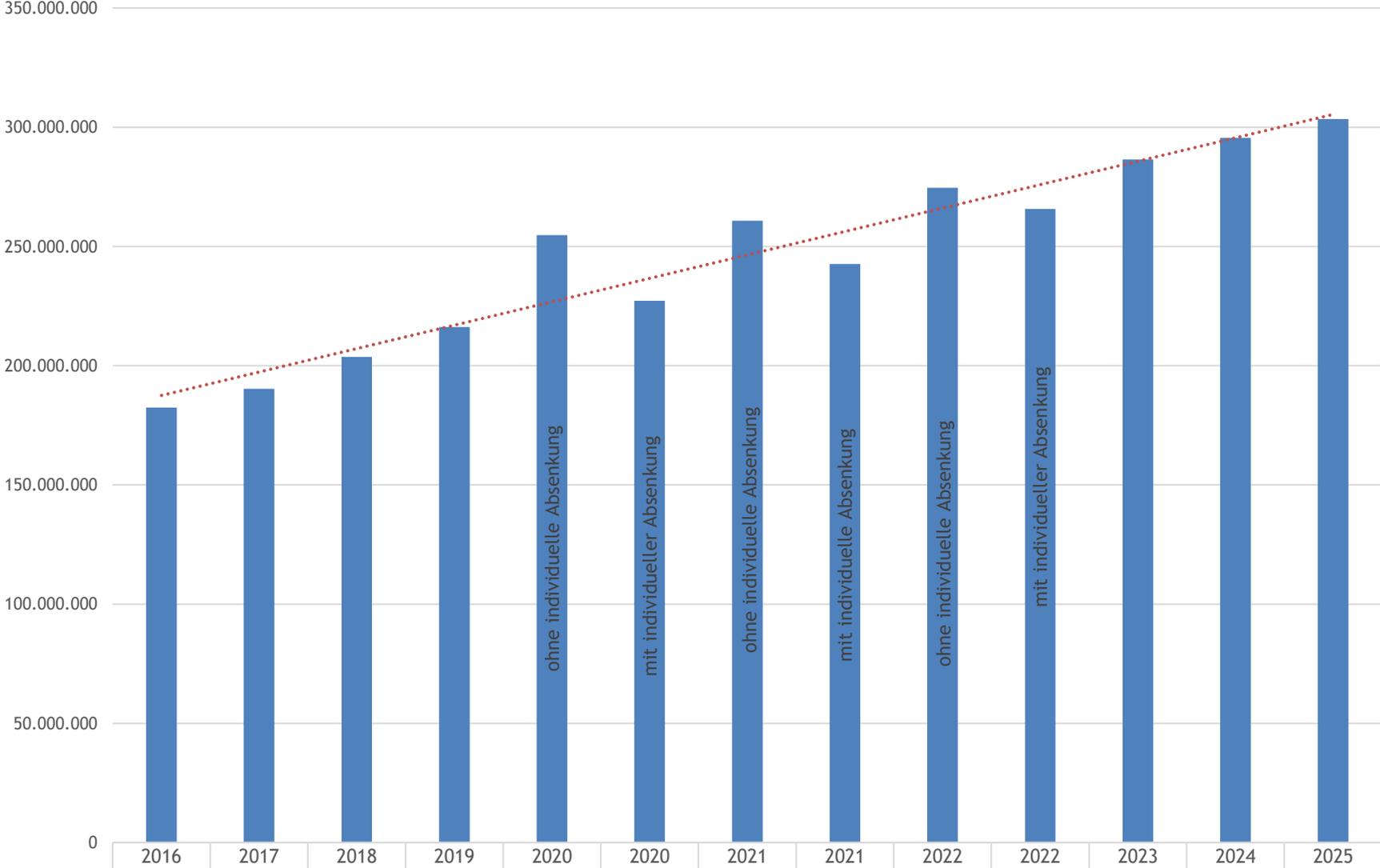


Der Zuwachs bei der Kreisumlage im Jahr 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

1. weiterer jährliche Anstieg der Umlagegrundlagen und
2. Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 0,85 v. H. der Umlagegrundlagen.

Positiv für die kreisangehörigen Gemeinden bleibt zu erwähnen, dass vom Anstieg der Kreisumlagegrundlagen nach Abzug der Kreisumlage im Jahr 2025 zusätzlich rund 2,03 Mio. EUR gegenüber dem Jahr 2024 bei den Gemeinden verbleiben.

### Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen



■ Kreisumlagegrundlagen in EUR

182.388.20	190.311.95	203.659.86	216.207.14	254.814.75	227.257.81	260.828.74	242.659.41	274.580.69	265.822.38	286.502.99	295.553.74	303.472.82
------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

## Vergleich Kreisumlagegrundlagen

(in EUR)

	2023 (lt. Auszahlungserlass vom 10. Januar 2023)	2024 (lt. Auszahlungserlass vom 8. Oktober 2024)	Vergleich 2024 zu 2023	2025 (lt. eigenen Hochrech- nungen)	Vergleich 2025 zu 2024
Steuerkraftmesszahl Vorvorjahr der Gemein- den gemäß § 18 FAG M-V und für das HHJ 2022 zzgl. § 36 Abs. 6 FAG M-V bzw. für das HHJ 2023 zzgl. § 37 Abs. 4 FAG M-V	200.678.978,94	211.972.507,88	11.293.528,94	212.875.328,21	902.820,33
zuzüglich Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des laufenden Jahres gemäß § 16 i. V. m. § 17 FAG M-V	88.049.441,94	86.519.733,17	-1.529.708,77	92.983.526,76	6.463.793,59
abzüglich Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V	2.225.428,61	2.938.495,40	713.066,79	2.386.025,48	-552.469,92
Kreisumlagegrundlagen	286.502.992,27	295.553.745,65	9.050.753,38	303.472.829,49	7.919.083,84
Kreisumlagehebesatz (in %)	39,60	41,24	1,64	42,09	0,85
<b>Kreisumlage</b>	<b>113.455.184,94</b>	<b>121.886.364,71</b>	<b>8.431.179,77</b>	<b>127.731.713,93</b>	<b>5.845.349,23</b>
Kreisumlage pro Einwohner	525,30	563,83	38,54	590,87	27,04

EW-Zahl: Stand 31.12.2022    EW-Zahl: Stand 31.12.2023

EW-Zahl: Zensusfortschrei-  
bung: Stand 31.12.2023

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Kreisumlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage für das HHJ 2025 um voraussichtlich rund 7,92 Mio. EUR (2,68 %). Dabei ist der Anstieg der Kreisumlagegrundlagen 2025 gegenüber 2024 überwiegend auf den Anstieg der Schlüsselzuweisungen (+6,46 Mio. EUR) zurückzuführen. Aufgrund der Herbst-Steuerschätzung 2024 sowie der ausstehenden Entscheidungen im Kommunalgespräch 2024 könnten die derzeit zugrundeliegenden Finanzausgleichsleistungen 2025 des Landes M-V auf das Niveau 2024 herabgesenkt werden, um die zuvor genannten negativen Auswirkungen bei den Landeseinnahmen ab dem HHJ 2025 über den Finanzplanungszeitraum zu glätten. Dies hätte wiederum zur Folge, dass sowohl die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als auch für Gemeindeaufgaben im HHJ 2025 gegenüber der aktuellen Annahme sinken. Damit würden die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden dann seit über fünf Jahren bei durchschnittlich 88 Mio. EUR jährlich liegen. Abweichend zum Vorjahr (+11,29 Mio. EUR) steigt die Steuerkraftmesszahl nur noch leicht, um rund 0,9 Mio. EUR, an. Die von steuerstarken Gemeinden nach § 29 FAG M-V zu zahlende Finanzausgleichsumlage sinkt gegenüber dem HHJ 2024 um rund 0,55 Mio. EUR.

Bei einem Kreisumlagehebesatz von 42,09 v. H. der Umlagegrundlagen erhöht sich die zu entrichtende Kreisumlage um rund 5,85 Mio. EUR (+27,04 EUR/Einwohner) gegenüber dem Vorjahr.

## Entwicklung der Umlagegrundlagen und Kreisumlagezahlbeträge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Den Vergleich der Kreisumlagegrundlagen je Gemeinde zum Vorjahr auf Grundlage des Orientierungsdatenerlasses 2024 für das HHJ 2025 kann aktuell nicht bereitgestellt werden, da der zuvor genannte Erlass zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Abwägungsprozesses nicht vorliegt.

### 1.2 Bewertung der Daten zu den Kreisumlagegrundlagen und der Kreisumlage

Im Zusammenhang mit der Kreisumlage sind nachfolgende Kennzahlen<sup>2</sup> von Bedeutung:

Die Kreisumlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen verzeichnen im Zeitraum 2016 bis 2025 weiterhin einen Anstieg.

(in EUR)

Jahr	Kreisumlagegrundlage	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr	Kreisumlage	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2016	182.388.200	7.174.988	4,10 %	84.774.035	1.582.802	1,90 %
2017	190.311.950	7.923.750	4,34 %	88.456.994	3.682.959	4,34 %
2018	203.659.864	13.347.914	7,01 %	93.724.269	5.267.275	5,95 %
2019	216.207.141	12.547.277	6,16 %	93.725.795	1.526	0,00 %
2020	227.257.814	11.050.673	5,11 %	93.721.122	-4.673	0,00 %
2021	242.659.412	15.401.598	6,78 %	100.072.742	6.351.619	6,78 %
2022	265.822.385	23.162.972	9,55 %	109.625.121	9.552.380	9,55 %
2023	286.502.992	20.680.608	7,78 %	113.455.185	3.830.064	3,49 %
2024	295.553.746	9.050.753	3,16 %	121.886.365	8.431.180	7,43 %
2025	303.472.829	7.919.083	2,68 %	127.731.714	5.845.349	4,80 %

(in EUR)

HHJ	Bemessungsjahr	Steuerkraftmesszahl	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2016	2014	129.546.349,69	7.047.624,67	5,75 %
2017	2015	135.875.337,91	6.328.988,22	4,89 %
2018	2016	147.846.301,86	11.970.963,95	8,81 %
2019	2017	159.098.016,27	11.251.714,41	7,61 %
2020	2018	168.597.983,23	9.499.966,96	5,97 %
2021	2019	174.323.202,18	5.725.218,95	3,40 %
2022	2020	189.252.943,09	14.929.740,91	8,56 %
2023	2021	200.678.978,94	11.426.035,85	6,04 %
2024	2022	211.972.507,88	11.293.528,94	5,63 %
2025	2023	212.875.328,21	902.820,33	0,43 %

<sup>2</sup> Die entsprechenden Datengrundlagen für die einzelnen Gemeinden sind der Anlage 1 bis 4 zu entnehmen. Die angegebenen Werte für das HHJ 2025 basieren auf eigenen Berechnungen des Landkreises V-R.

(in EUR)

HHJ	Bemessungsjahr	Schlüsselzuweisung	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2016	2015	53.135.472,74	131.541,78	0,25 %
2017	2016	54.711.138,87	1.575.666,13	2,97 %
2018	2017 (50 %) + 2018 (50 %)	56.286.365,47	1.575.226,60	2,88 %
2019	2019	58.035.534,12	1.749.168,65	3,11 %
2020	2020	87.338.747,86	29.303.213,74	50,49 %
2021	2021	87.407.376,96	68.629,10	0,08 %
2022	2022	88.577.556,96	1.170.180,00	1,34 %
2023	2023	88.049.441,94	-528.115,02	-0,60 %
2024	2024	86.519.733,17	-1.529.708,77	-1,74 %
2025	2025	92.983.526,76	6.463.793,59	7,47 %

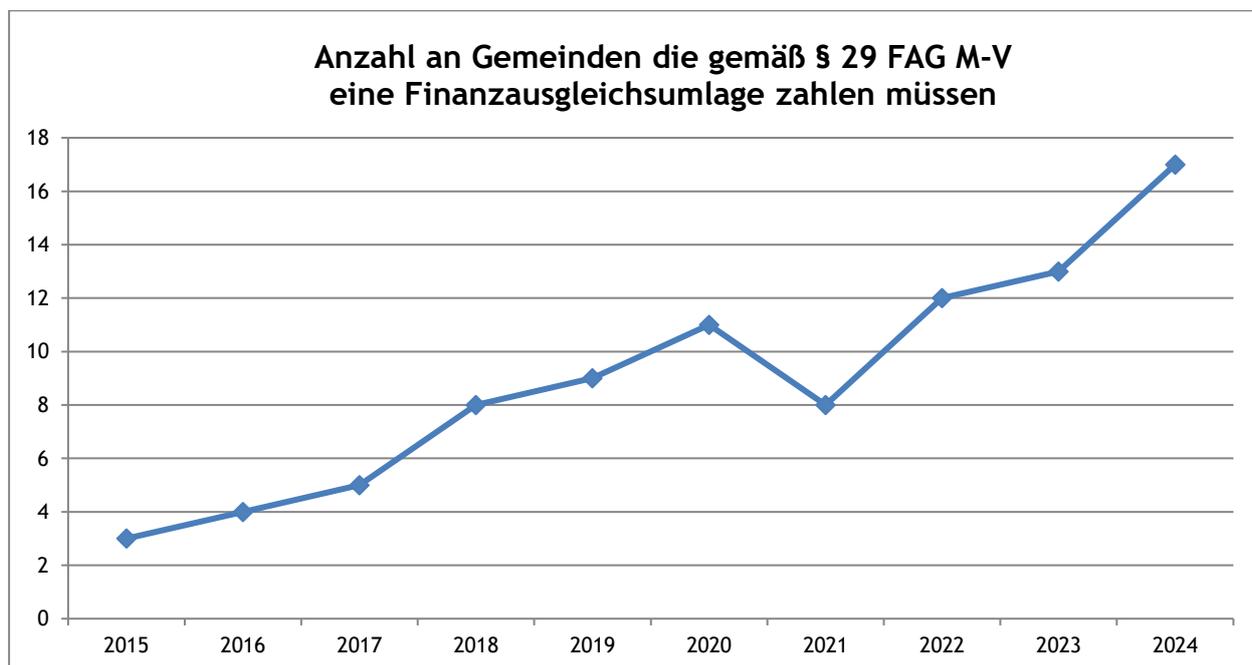
(in EUR)

HHJ	Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2016	182.681.822,43	7.179.166,45	4,99 %
2017	190.586.476,78	7.904.654,35	4,33 %
2018	204.132.667,33	13.546.190,55	7,11 %
2019	217.133.550,39	13.000.883,06	6,37 %
2020	255.936.731,09	38.803.180,70	17,87 %
2021	261.730.579,14	5.793.848,05	2,26 %
2022	277.830.500,05	16.099.920,91	6,15 %
2023	288.728.420,91	10.897.920,86	3,92 %
2024	298.492.241,05	9.763.820,17	3,38 %
2025	305.858.854,97	7.366.613,92	2,47 %

Die Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen für die jeweilige Gemeinde stellt sich wie folgt dar:

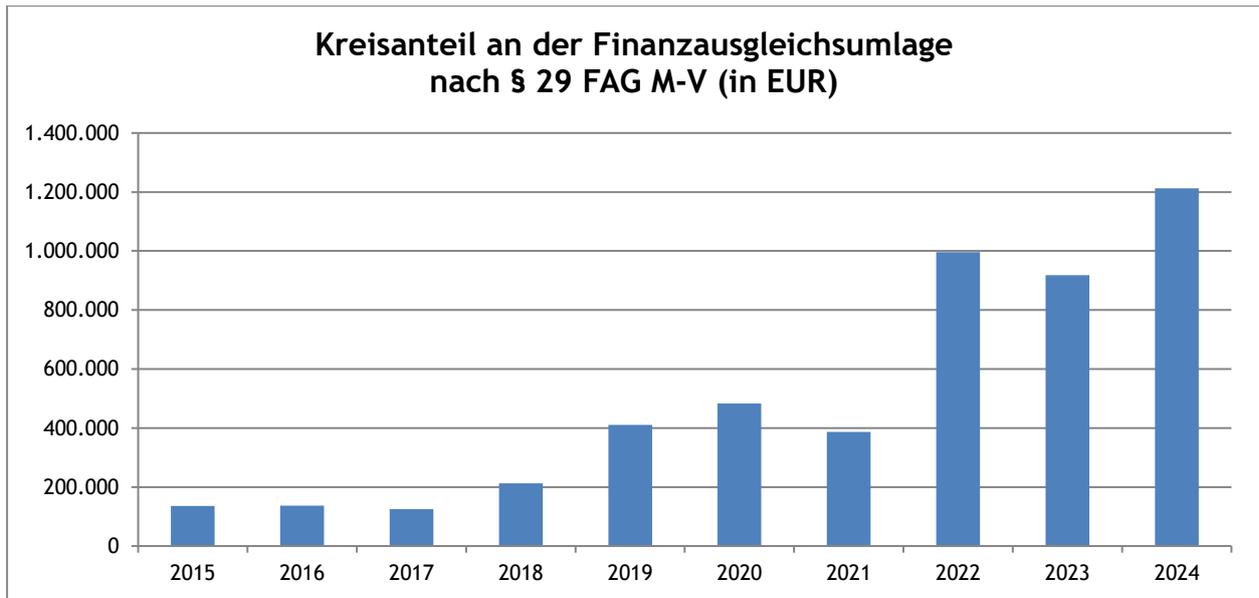
<b>Steuerkraftmesszahl</b>	sinkt von HHJ 2023 zu 2024	bei 23 Gemeinden
	steigt von HHJ 2023 zu 2024	bei 78 Gemeinden
<b>Schlüsselzuweisungen</b>	sinkt von HHJ 2023 zu 2024	bei 43 Gemeinden
	steigt von HHJ 2023 zu 2024	bei 40 Gemeinden
	ohne Veränderung zum Vorjahr	bei 18 Gemeinden
<b>Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung</b>	sinkt von HHJ 2023 zu 2024	bei 19 Gemeinden
	steigt von HHJ 2023 zu 2024	bei 82 Gemeinden

Neben der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen ist auch die Finanzausgleichsumlage Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen. Diese ist im HHJ 2024 von 17 kreisangehörigen Gemeinden zu zahlen.



(in EUR)

HHJ	Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V	Kreisanteil (nach gewogenem landesdurchschnittlichen Kreisumlagehebesatz)	Anteil für den Finanzausgleich des Folgejahres (bis 2019) / ab 2020 des aktuellen Jahres	Anzahl an Gemeinden, die nach § 29 FAG M-V eine Finanzausgleichsumlage zahlen
2015	289.444,13	135.497,22	153.946,91	3
2016	293.622,90	136.568,61	157.054,29	4
2017	274.526,83	124.455,52	150.071,31	5
2018	472.803,66	212.649,09	260.154,57	8
2019	926.409,71	410.632,48	515.777,23	9
2020	1.121.975,51	483.324,67	638.650,84	11
2021	901.836,60	386.470,27	515.366,33	8
2022	2.415.407,74	996.525,47	1.418.882,27	12
2023	2.225.428,61	918.145,73	1.243.762,93	13
2024	2.938.495,40	1.212.335,90	1.726.159,50	17



### 1.3 Vergleich mit anderen Landkreisen in M-V

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen<sup>3</sup> der Landkreise stellt sich wie folgt dar:

Landkreis (LK)	HHJ 2021	HHJ 2022	HHJ 2023	Veränderung zum Vorjahr	HHJ 2024
	Einwohner Stand 31.12.2020	Einwohner Stand 31.12.2021	Einwohner Stand 31.12.2022*		Einwohner Stand 31.12.2023
LK Mecklenburgische Seenplatte	258.057	257.525	247.735	-9.790	247.575
LK Rostock	217.072	217.796	218.132	336	218.780
LK Vorpommern-Rügen	225.383	225.900	215.983	-9.917	216.175
LK Nordwestmecklenburg	157.975	158.449	157.108	-1.341	157.160
LK Vorpommern-Greifswald	235.773	235.451	226.324	-9.127	226.181
LK Ludwigslust-Parchim	211.844	211.899	209.244	-2.655	209.372
Gesamtsumme	1.306.104	1.307.020	1.274.526	-32.494	1.275.243

\* Zensus zum 31.12.2022

Die Kreisumlagegrundlagen der Landkreise entwickeln sich wie folgt:

Landkreis (LK)	Einwohner (EW) Stand 31.12.2023	Kreisumlagegrundlagen 2024 in EUR	Kreisumlagegrundlagen in EUR/EW	Kreisumlagehebesatz 2024 in %	Kreisumlage 2024 in EUR	Kreisumlage 2024 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	247.575	347.091.917,48	1.401,97	43,29	150.269.974,75	606,97
LK Rostock	218.780	293.467.006,13	1.341,38	43,57	127.863.574,57	584,44
LK Vorpommern-Rügen	216.175	295.553.745,68	1.367,20	41,24	121.886.364,72	563,83
LK Nordwestmecklenburg	157.160	206.308.587,93	1.312,73	40,00	82.523.435,17	525,09

<sup>3</sup> Quelle: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bevoelkerung/> sowie Berücksichtigung Zensus 2022 mit Stand zum 31.12.2022 sowie die Fortschreibung mit Stand zum 31.12.2023

Landkreis (LK)	Einwohner (EW) Stand 31.12.2023	Kreisumlagegrundlagen 2024 in EUR	Kreisumlagegrundlagen in EUR/EW	Kreisumlagehebesatz 2024 in %	Kreisumlage 2024 in EUR	Kreisumlage 2024 in EUR/EW
LK Vorpommern-Greifswald	226.181	306.909.930,04	1.356,92	46,50	142.713.117,47	630,97
LK Ludwigslust-Parchim	209.372	277.224.423,85	1.324,08	42,50	117.820.380,14	562,73
Gesamtsumme	1.275.243	1.726.555.611,11			743.076.846,82	
gewogener Durchschnitt <sup>4</sup>			1.306,40	42,85066667		582,69

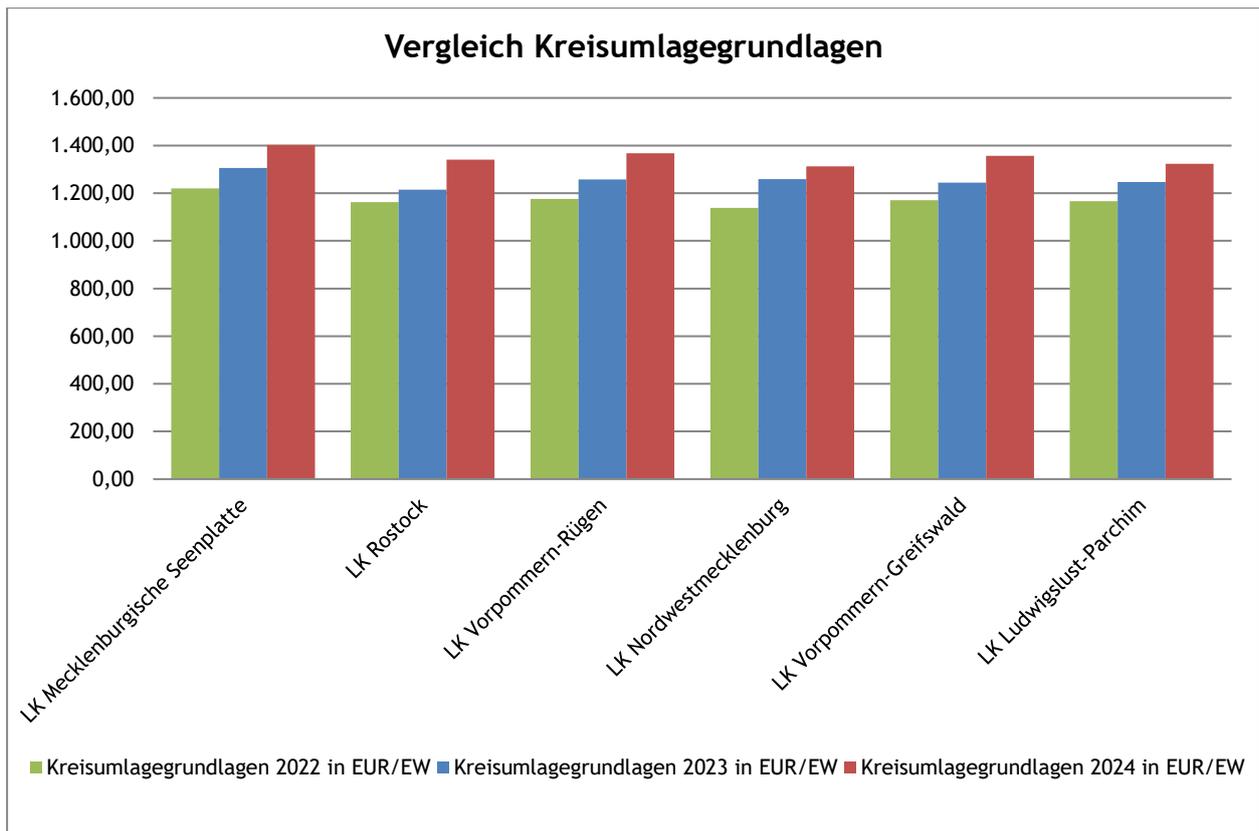
Mit einem Kreisumlagehebesatz von 41,24 v. H. der Kreisumlagegrundlagen für das HHJ 2024 liegt der Landkreis V-R auf Platz 2 im Vergleich mit den anderen Landkreisen im Land. Bezogen auf die Kreisumlage je Einwohner (Stand 31. Dezember 2023), hat der Landkreis V-R den dritt niedrigsten Wert und lag damit, mit 18,86 EUR je Einwohner, unter dem gewogenen Durchschnitt der Landkreise in M-V.

Seit 2015 wurde der Kreisumlagehebesatz kontinuierlich gesenkt bzw. nicht erhöht. Aufgrund des vorläufigen guten Jahresergebnisses 2022 konnten Haushaltsüberschüsse zur Senkung des Kreisumlagehebesatzes im HHJ 2023 eingesetzt werden. So beschloss den Kreistag V-R mit dem 1. Nachtragshaushalt 2023 eine Senkung des Kreisumlagehebesatz um 1,64 % zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden. Das Senkungspotential konnte vorerst nur im HHJ 2023 zum Tragen kommen. Ab dem HHJ 2024 war weiterhin mit einem Kreisumlagehebesatz i. H. v. 41,24 % geplant worden, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich darstellen zu können.

In dem HHJ 2025 wird mit einem Kreisumlagehebesatz von 42,09 % geplant, der gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich wird weder im HHJ 2025 noch mittelfristig im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesen.

<sup>4</sup> Der gewogene Durchschnitt der einzelnen Kenngrößen bestimmt sich aus der Division der Summe der Werte der einzelnen Kenngröße durch die Summe der Einwohnerzahlen.

Der durchschnittliche gewogene Kreisumlagehebesatz ist nach § 19 Abs. 4 S. 2 FAG M-V ein auf sieben Nachkommastellen gerundeter Prozentsatz, der sich aus Division der Summe des Kreisumlageaufkommens aller Kreise durch die Summe der Umlagegrundlagen aller Kreise (§ 30 Abs. 2 S. 3 FAG M-V) ergibt.



Einwohnerzahlen 2023 zum Stichtag 31.12.2022; Einwohnerzahlen 2024 zum Stichtag 31.12.2023

Die Finanzierung der Landkreise aus Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage stellt sich wie folgt dar:

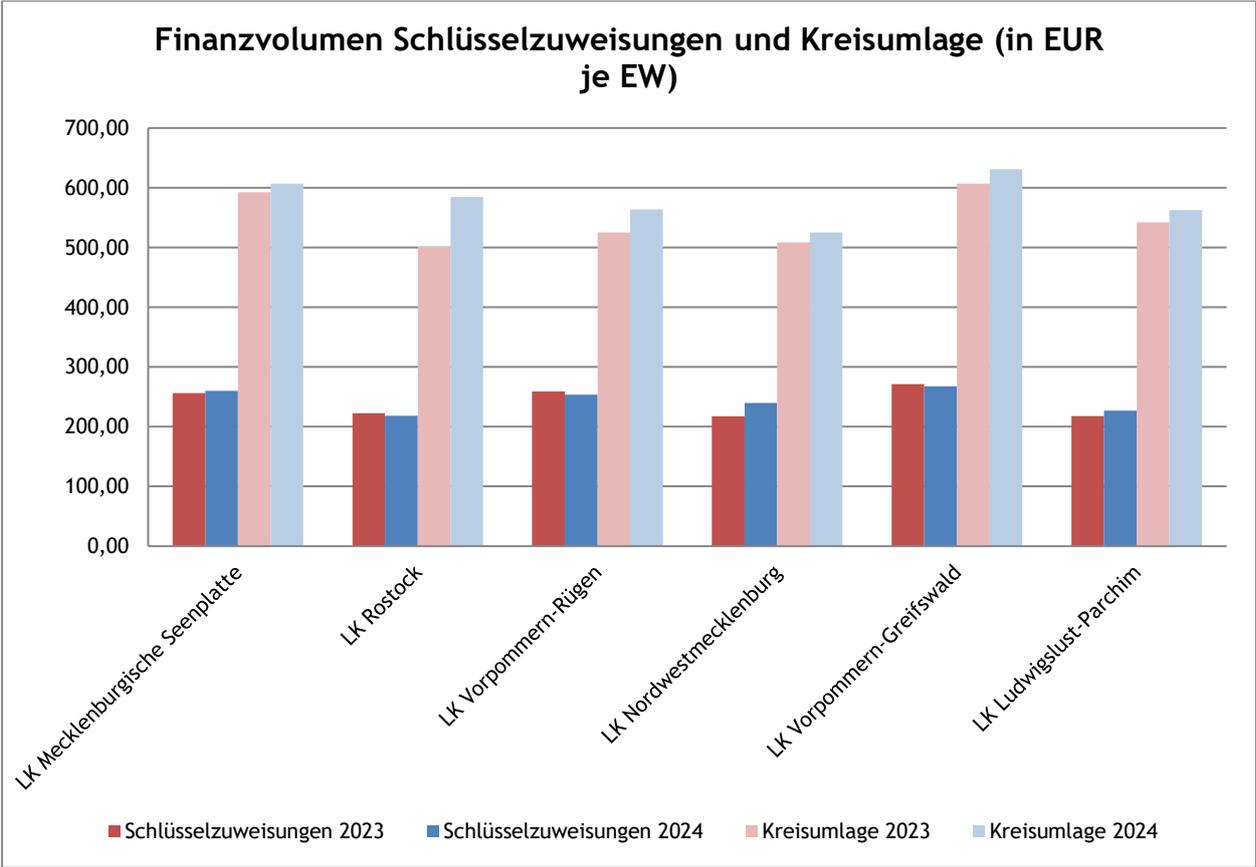
Landkreis (LK)	Schlüsselzuweisungen (§ 19 FAG M-V)							
	2021 in EUR	2021 in EUR/EW	2022 in EUR	2022 in EUR/EW	2023 in EUR	2023 in EUR/EW	2024 in EUR	2024 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	64.522.090	250,03	62.418.805	242,38	63.455.894	244,47	64.353.589	259,94
LK Rostock	47.245.583	217,65	45.169.803	207,40	48.597.781	220,09	47.831.576	218,63
LK Vorpommern-Rügen	54.969.653	243,89	53.519.105	236,92	55.959.373	245,78	54.835.598	253,66
LK Nordwestmecklenburg	33.559.019	212,43	34.770.022	219,44	34.110.239	212,81	37.639.082	239,50
LK Vorpommern-Greifswald	60.279.679	255,67	59.200.101	251,43	61.431.908	258,82	60.491.383	267,45
LK Ludwigslust-Parchim	44.637.046	210,71	43.900.980	207,18	45.590.563	212,88	47.562.781	227,17
gewogener Durchschnitt		233,68		228,75		234,23		245,22

Landkreis (LK)	Kreisumlage (§ 30 FAG M-V)							
	2021 in EUR	2021 in EUR/EW	2022 in EUR	2022 in EUR/EW	2023 in EUR	2023 in EUR/EW	2024 in EUR	2024 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	126.386.491	489,76	136.819.407	531,29	146.769.190	592,44	150.269.975	606,97
LK Rostock	90.308.848	416,03	102.221.710	469,35	109.326.614	501,19	127.863.575	584,44
LK Vorpommern-Rügen	100.072.742	444,01	109.625.151	485,28	113.455.185	525,30	121.886.365	563,83
LK Nordwestmecklenburg	64.167.634	406,19	71.462.246	451,01	79.926.254	508,73	82.523.435	525,09

Landkreis (LK)	Kreisumlage (§ 30 FAG M-V)							
	2021 in EUR	2021 in EUR/E W	2022 in EUR	2022 in EUR/E W	2023 in EUR	2023 in EUR/E W	2024 in EUR	2024 in EUR/EW
LK Vorpommern-Greifswald	108.387.114	459,71	120.213.308	510,57	137.365.704	606,94	142.713.117	630,97
LK Ludwigslust-Parchim	90.849.460	428,85	105.333.447	497,09	113.481.510	542,34	117.820.380	562,73
gewogener Durchschnitt		444,20		494,01		549,48		582,69

Landkreis (LK)	Schlüsselzuweisungen + Kreisumlage (§§ 19, 30 FAG M-V)							
	2021 in EUR	2021 in EUR/EW	2022 in EUR	2022 in EUR/EW	2023 in EUR	2023 in EUR/EW	2024 in EUR	2024 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	190.908.581	739,79	199.238.211	773,67	210.225.085	848,59	214.623.563	866,90
LK Rostock	137.554.431	633,68	147.391.513	676,74	157.924.394	723,99	175.695.151	803,07
LK Vorpommern-Rügen	155.042.395	687,91	163.144.257	722,20	169.414.558	784,39	176.721.962	817,49
LK Nordwestmecklenburg	97.726.653	618,62	106.232.268	670,45	114.036.493	725,85	120.162.517	764,59
LK Vorpommern-Greifswald	168.666.793	715,38	179.413.410	762,00	198.797.612	878,38	203.204.500	898,42
LK Ludwigslust-Parchim	135.486.506	639,56	149.234.427	704,27	159.072.073	760,22	165.383.161	789,90
gewogener Durchschnitt		677,88		722,75		792,04		827,91

Der Landkreis V-R erhält im Jahr 2024 den dritthöchsten Betrag an Schlüsselzuweisungen je Einwohner. Der Wert der Kreisumlage je Einwohner für das HHJ 2024 war der drittniedrigste aller Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern. Beim Finanzvolumen aus Schlüsselzuweisungen und der Belastung der Gemeinden aus der Kreisumlage je Einwohner liegt der Landkreis V-R im HHJ 2024 hinter dem Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, und somit auf Platz drei im Landesvergleich, aber mit 10,42 EUR je Einwohner unter dem gewogenen Durchschnitt (827,91 EUR/EW) der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.



Einwohnerzahlen 2024 zum Stichtag 31.12.2023

## 1.4 Entwicklung des Finanzrahmens<sup>5</sup> der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis V-R

(in EUR):

Kennziffer \ HHJ	2019	2020	2021	2022	2023	2024*	2025
Steuerkraftmesszahl des Haushaltsfolgejahres	174.323.202	189.252.943	200.678.979	211.972.508	212.875.328	217.098.521	226.996.630
davon nach § 36 Abs. 6 bzw. § 37 Abs. 4 FAG M-V	0	15.675.237	9.168.983	0	0	0	0
Steuer Ist-Aufkommen <sup>7</sup>	172.104.641	186.546.666	197.784.047	205.483.575	207.871.254	211.995.172	221.660.606
davon Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage	68.175.917	66.159.749	81.999.760	92.690.311	92.475.802	k. A.	k. A.
davon Gewerbesteuerkompensationszuweisungen	0	15.261.196	8.816.500	0	0	0	0
Steuer Ist-Aufkommen ./ Steuerkraftmesszahl	-2.218.561	-2.706.277	-2.894.932	-6.488.933	-5.004.074	-5.103.349	-5.336.024
Schlüsselzuweisungen (SZW)	57.776.431	87.338.748	87.407.377	88.577.557	88.049.442	86.519.733	92.347.483
Steuer Ist-Aufkommen + SZW	229.881.072	273.885.414	285.191.424	294.061.132	295.920.696	298.514.905	314.008.089
Kreisumlage (KU)	93.725.795	93.721.122	100.072.742	109.625.121	113.455.185	122.980.248	130.098.582
Steuer Ist-Aufkommen + SZW ./ KU	136.155.277	180.164.291	185.118.682	184.436.011	182.465.511	175.534.657	183.909.506
je Einwohner	605,99	801,79	821,35	816,45	844,81	812,00	850,74
Amtsumlage (AU)	24.054.643	25.473.724	26.889.261	27.479.177	31.721.752	32.996.174	k. A.
Steuer Ist-Aufkommen + SZW ./ KU + AU	112.100.633	154.690.567	158.229.421	156.956.834	150.743.759	142.538.4863	k. A.
je Einwohner	498,93	688,43	702,05	694,81	697,94	659,37	k. A.

Sowohl die Steuerkraftmesszahl als auch das Steuer Ist-Aufkommen<sup>6</sup> der Städte und Gemeinden im Landkreis V-R haben sich im Zeitraum von 2015 bis 2023 fortwährend positiv entwickelt.

Bei der Entwicklung des Aufkommens aus der Gewerbesteuer abzgl. der Gewerbesteuerumlage macht sich ab dem HHJ 2023 die konjunkturelle Abschwächung bemerkbar. So sinkt das Aufkommen im HHJ 2023 erstmalig wieder gegenüber dem Vorjahr. Zuvor war lediglich im HHJ 2020 ein Gewerbesteuereinbruch zu verzeichnen, der ursächlich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Anzumerken bleibt, dass zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 Gewerbesteuereinnahmen an die Kommunen in M-V ausgezahlt wurden. Auf Grundlage der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2024 vom 28. Oktober 2024 geht der Landkreis V-R bei den netto Gewerbesteuereinnahmen wieder von einem Zuwachs aus.

<sup>5</sup> Die entsprechenden Datengrundlagen für die einzelnen Gemeinden sind der Anlage 5 bis 8 zu entnehmen.

<sup>6</sup> Das Steuer IST-Aufkommen setzt sich aus der Summe der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich (FLA) abzüglich der Gewerbesteuerumlage zusammen. Ab dem Jahr 2020 ist der FLA bei der Berechnung des Steuer IST-Aufkommens nicht mehr berücksichtigt, sondern der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben (§ 15 Abs. 2 FAG M-V) zugeführt und ist damit in den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden enthalten. Zur Vereinfachung der Auswertung der Gemeindedaten wurde zum Steuer IST-Aufkommen die Gewerbesteuerkompensationszuweisungen in den HHJ 2020 und 2021 hinzugerechnet.

Auf Grundlage der Herbst-Steuerschätzung 2024 ist insgesamt beim Steuer Ist-Aufkommen weiterhin ein Anstieg der Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden zu erwarten.

Nachfolgende Erkenntnisse lassen sich aus der vorherigen Übersicht ableiten:

1. Aufgrund der zugrundeliegenden Nivellierungshebesätze fallen die Steuerkraftmesszahlen 2023 gegenüber dem Steuer Ist-Aufkommen 2023 mit rund 5 Mio. EUR höher aus. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Rückgang von rund 1,48 Mio. EUR. Der Betrag von 5 Mio. EUR (rund 23,17 EUR je Einwohner) muss im HHJ 2025 aus dem Steuer Ist-Aufkommen finanziert werden.
2. Der Finanzrahmen der Gemeinden nach Abzug der Kreis- und Amtsumlage ist von 2022 zu 2023 um rund 6,2 Mio. ERU gesunken. Von 2023 zu 2024 wird der Finanzrahmen der Gemeinden um voraussichtlich rund 8,2 Mio. EUR (-38,57 EUR je Einwohner) sinken. Hierbei ist zu beachten, dass die Angaben auf Steuerprognosen und Berechnungen des Landkreises beruhen. Der Rückgang in den Jahren 2023 und 2024 ist zum einem auf den abgeschwächten Anstieg des Steuer-Ist-Aufkommens zzgl. Schlüsselzuweisungen und zum anderen auf die gestiegenen Umlagen zurückzuführen.
3. Aktuell tragen überwiegend die Finanzausgleichsleistungen in Form der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben zur Verstärkung des Finanzrahmens bei. Gleichwohl zeichnet sich im HHJ 2025 die bereits beschriebene Überzahlung der Finanzausgleichsleistungen ab. Die Ergebnisse des Kommunalgespräches bleiben daher abzuwarten.

Weiterhin ist festzustellen, dass den Gemeinden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer als steigende Einnahmequelle zur Verfügung stehen.

(in EUR)

HHJ Gemeinde- anteil an der	2018	2019	2020	2021	2022
Einkommensteuer (ESt)	56.274.869	60.817.855	60.515.332	61.602.473	68.193.718
Umsatzsteuer (USt)	12.400.388	13.690.834	14.960.655	15.115.603	13.693.689
Summe	68.675.256	74.508.690	75.475.987	76.718.077	81.887.407

(in EUR)

HHJ Gemeinde- anteil an der	Realsteuervergleich 2023	<u>nachrichtlich:</u> Auszahlungserlass vom 14. Oktober 2024 Höhe gemäß Mai-Steuerschätzung 2024			
		2023	2024	2025	2026
Einkommensteuer (ESt)	71.190.278	75.678.701	81.629.504	86.416.020	
Umsatzsteuer (USt)	13.906.918	14.495.635	14.864.168	15.232.701	
Summe	85.097.196	14.495.635	14.864.168	15.232.701	

Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sind neben den Realsteuern der Gemeinden wesentlicher Bestandteil des Steuer Ist-Aufkommens und der Steuerkraftmesszahl und damit auch kreisumlagererelevant.

In den Jahren 2019 bis 2021 sind die Gemeindeanteile an Einkommensteuer mit rund 61 Mio. EUR stagniert. Im HHJ 2022 war ein kräftiger Zuwachs von rund 6,6 Mio. EUR zu verzeichnen. Im Jahr 2023 sind die Gemeindeanteile an Einkommensteuer um rund 3 Mio. EUR angewachsen. Auch in den Folgejahren ist mit weiteren Steuerzuwächsen zu rechnen. Diese resultieren u. a. aus den inflationsbedingten Tarifsteigerungen.

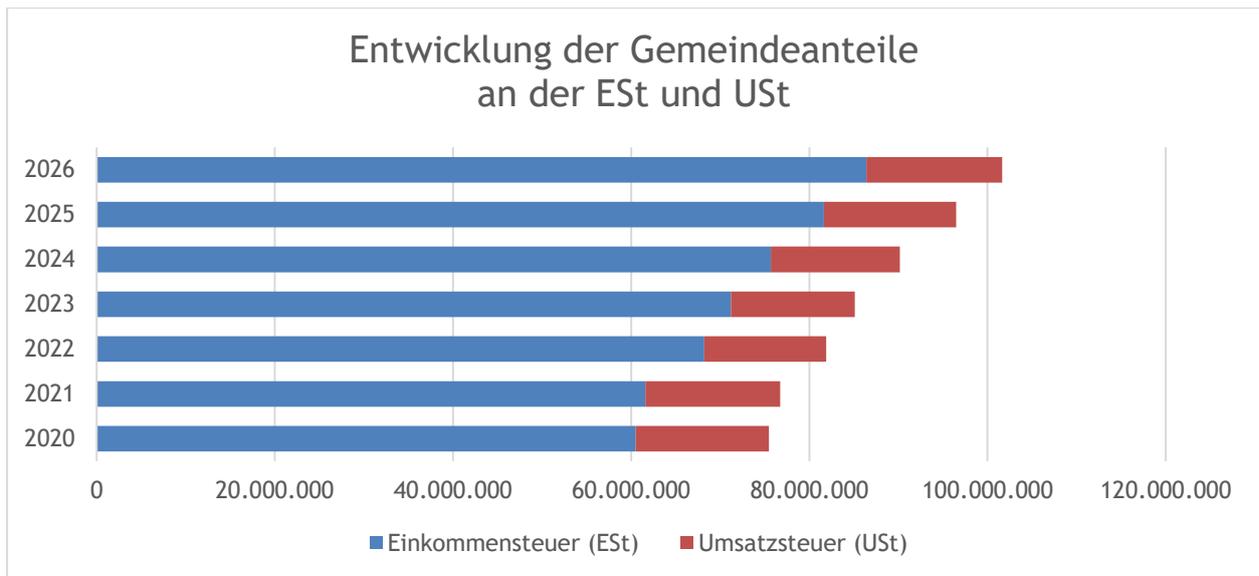
Bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer verhält es sich etwas anders. So sind die Steuereinnahmen von 2018 zu 2021 jährlich gestiegen und im HHJ 2022 um rund 1,42 Mio. EUR gegenüber dem HHJ 2021 gesunken. Im HHJ 2023 ist ein leichter Zuwachs von rund 0,2 Mio. EUR zu verzeichnen. Auch in den HHJ 2024 ff. wird von jährlichen Zuwachsraten ausgegangen. Wobei das Steueraufkommen 2021 voraussichtlich erst wieder im Jahr 2026 überschritten wird.

Grundsätzlich fallen die aus der Mai-Steuerschätzung 2024 prognostizierten Steuerzuwächse für die Jahre 2024 ff. gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2023 jedoch geringer aus.

Aus der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2024 zeichnet sich bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer im Land M-V für das HHJ 2024 ein Zuwachs gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2024 ab. Für die Folgejahre ist aber ein weiterer Rückgang bei den Gemeindeanteilen prognostiziert.

Für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer wird bereits ab dem HHJ 2024 ein jährlich moderater Rückgang prognostiziert.

Die sich aus der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2024 abgeleiteten Prognosen für die jeweilige kreisangehörige Gemeinde wird mit dem Orientierungsdatenerlass 2024 für das HHJ 2025 bekannt gegeben und bleibt daher abzuwarten.



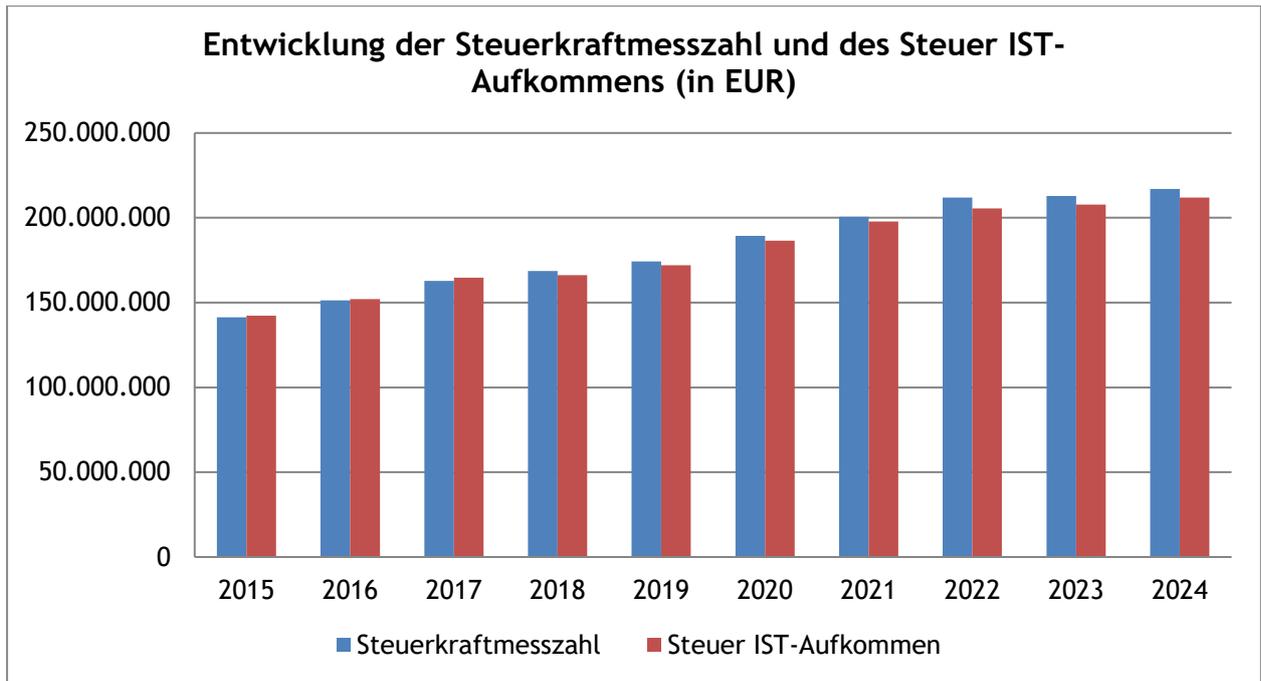
Bei der Entwicklung der Steuerkraftmesszahl und des Steuer Ist-Aufkommens ist festzustellen, dass bis zum Jahr 2018 das Steuer Ist-Aufkommen über dem der Steuerkraftmesszahl lag. Ab dem Jahr 2018 hat sich dies geändert.

(in EUR)

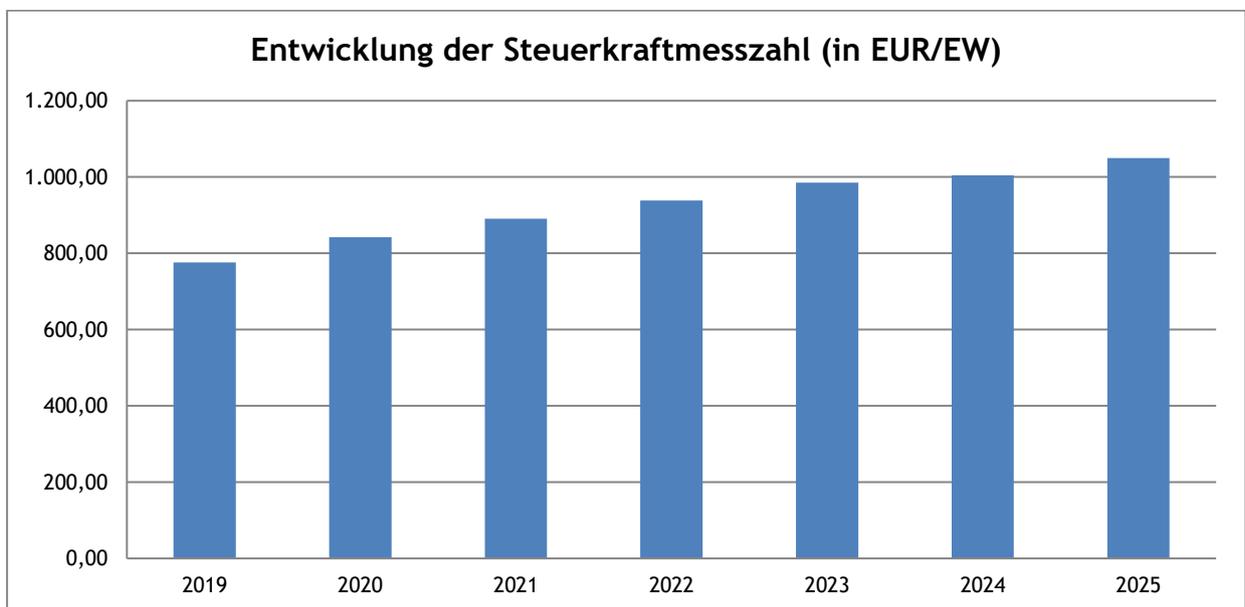
Bemes- sungs- jahr	Steuerkraftmesszahl	Steuerkraftmess- zahl in EUR/EW	Steuer Ist-Aufkommen <sup>7</sup>	Steuer Ist-Aufkommen <sup>7</sup> in EUR/EW
2016	151.243.584	672,73	152.117.356	676,62
2017	162.799.803	723,65	164.634.558	731,80
2018	168.597.983	748,91	166.119.581	737,91
2019	174.323.202	775,86	172.104.641	765,99
2020	189.252.943	842,24	186.546.666	830,20
2021	200.678.979	890,39	197.784.047	877,55
2022	211.972.508	938,35	205.483.575	909,62
2023	212.875.328	985,61	207.871.254	962,44
2024*	217.098.521	1.004,27	211.995.172	980,66
2025*	226.996.630	1.050,06	221.660.606	1.025,38

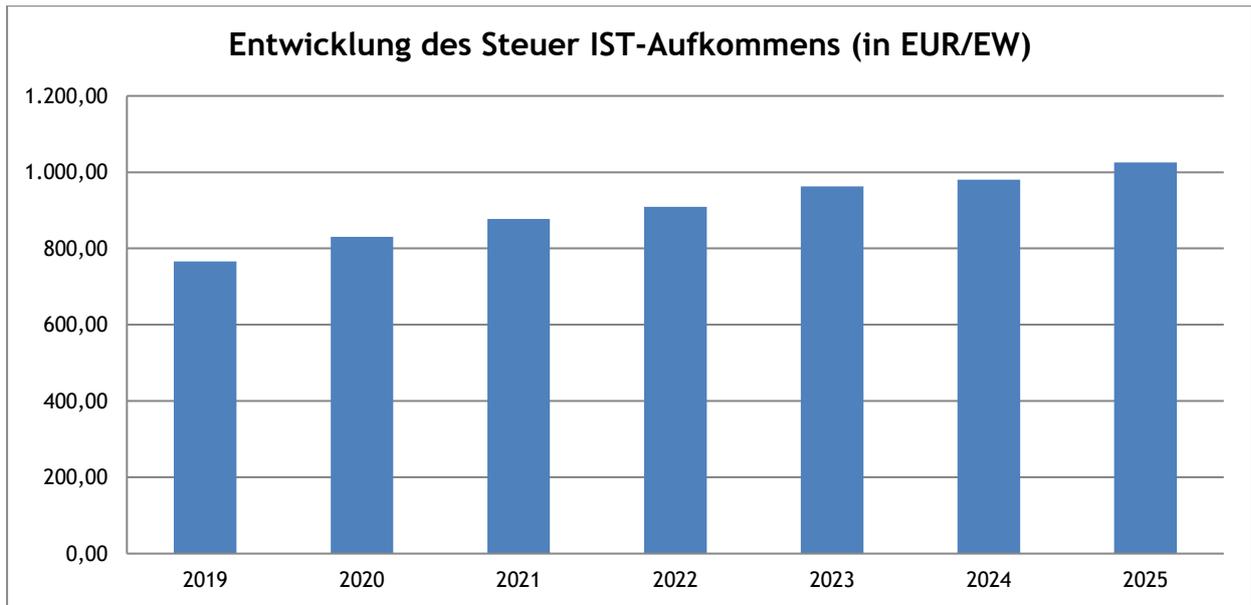
\* Prognose anhand Mai-Steuerschätzung 2024

Somit wird den Gemeinden bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als auch bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben mit Bezug auf die jeweils geltenden Nivellierungshebesätze eine höhere Steuerkraft unterstellt, als das tatsächliche Steuer Ist-Aufkommen angefallen ist. Dies hat zur Folge, dass Gemeinden, die ihre Hebesätze unter dem jeweils gültigen Nivellierungshebesatz erheben, systembedingt bei der Amts- und Kreisumlage stärker belastet werden. Dies stellt sich weniger problematisch dar, wenn der Differenzbetrag aus dem Steuer Ist-Aufkommen bzw. aus dem jährlichen Steuerzuwachs entrichtet werden kann.



Dieser Effekt hat sich aufgrund der im FAG M-V festgeschriebenen Anpassung der Nivellierungshebesätze im Jahr 2024, auf Grundlage des gewogenen Realsteueraufkommens des HHJ 2022, verstärkt. Hierauf wurde bereits im Orientierungsdatenerlass 2022 und 2023 und seitens des Landkreises V-R hingewiesen. Weitere Erläuterungen hierzu sind den Ausführungen zur Entwicklung der gewogenen Hebesätze der Gemeinden im Land M-V zu entnehmen.





Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes M-V für Gemeindeaufgaben stellt sich wie folgt dar.

(in EUR)

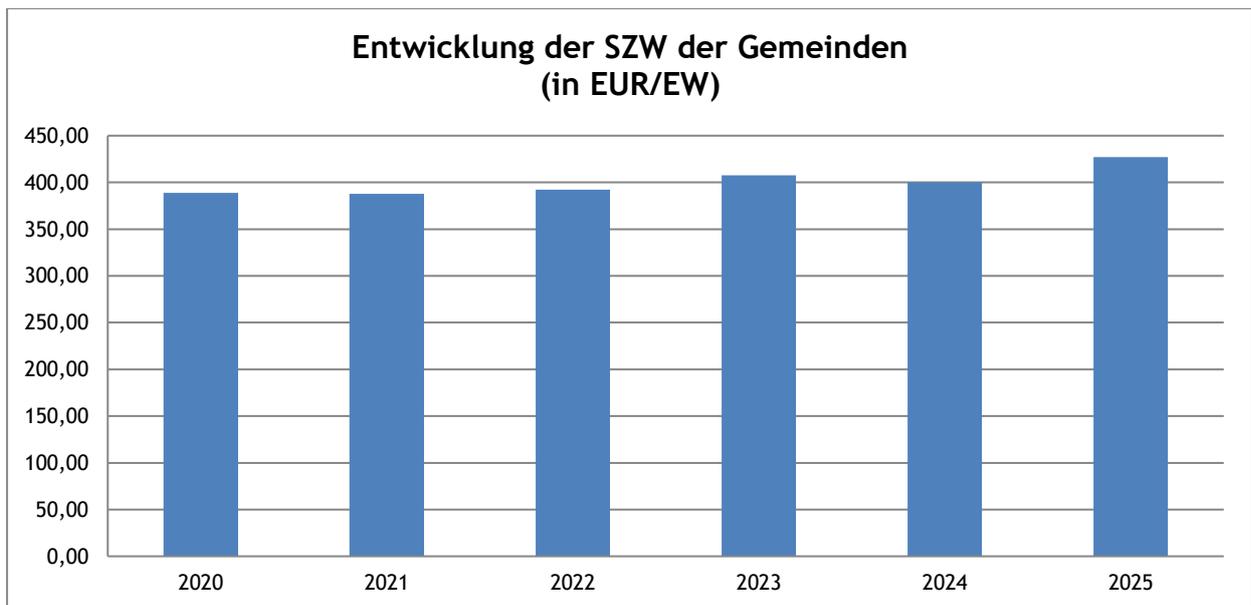
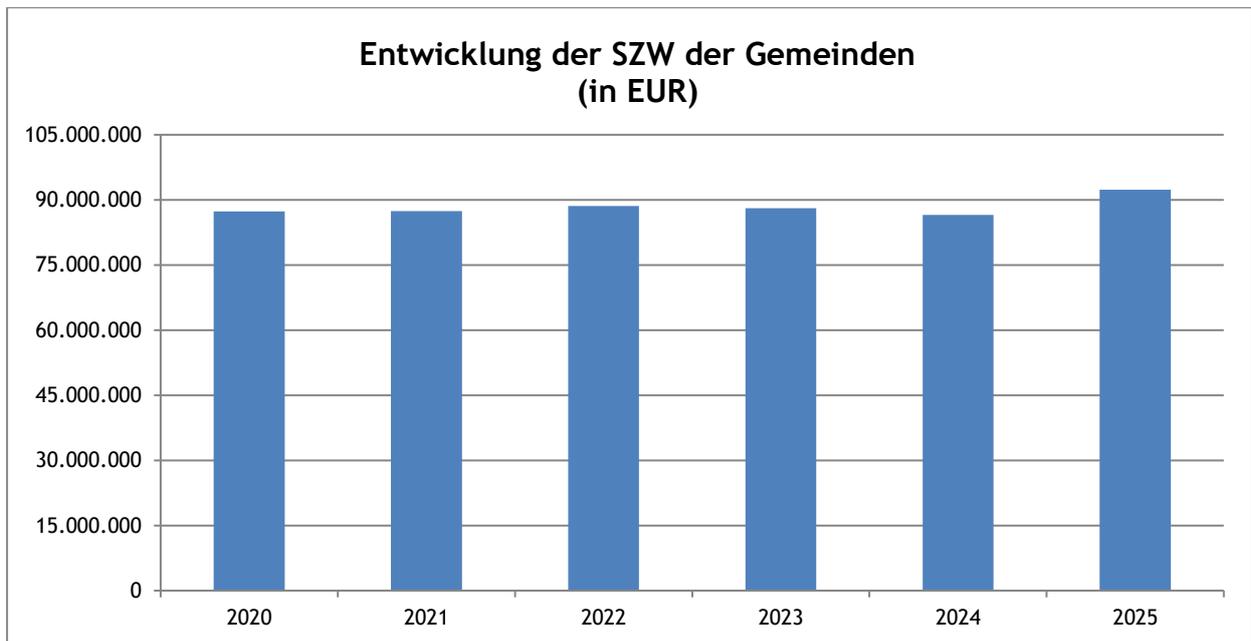
HHJ	Schlüsselzuweisungen	Schlüsselzuweisungen in EUR/EW
2016	54.711.138,87	243,36
2017	55.739.413,40	247,76
2018	56.833.317,54	252,45
2019	58.035.534,12	258,30
2020	87.338.747,86	388,69
2021	87.407.376,96	387,82
2022	88.577.556,96	392,11
2023	88.049.441,94	407,67
2024	86.519.733,17	400,23
2025	92.347.482,59	427,19

Aus dem Finanzausgleichssystem wurden in den Jahren 2020 bis 2023 vom Land M-V stagnierende Schlüsselzuweisungen i. H. v. rund 88 Mio. EUR jährlich bereitgestellt. Gegenüber dem HHJ 2023 haben die kreisangehörigen Gemeinden, aufgrund der geänderten Einwohnerzahlen aus der Zensus-Befragung 2022, insgesamt rund 1,53 Mio. EUR (-7,44 EUR je Einwohner) weniger Schlüsselzuweisungen erhalten.

Auf Grundlage des Doppelhaushaltes 2024/2025 des Landes M-V, des o. g. negativen kommunalen Abrechnungsbetrages aus dem HHJ 2023 und der Mai-Steuerschätzung 2024 werden seitens des Landkreises V-R für das HHJ 2025 die Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben i. H. v. rund 92,35 Mio. EUR angenommen. Gegenüber dem HHJ 2024 ist somit ein Zuwachs von rund 5,83 Mio. EUR zu erwarten.

Wie bereits zuvor erwähnt werden sich voraussichtlich aus dem angekündigten

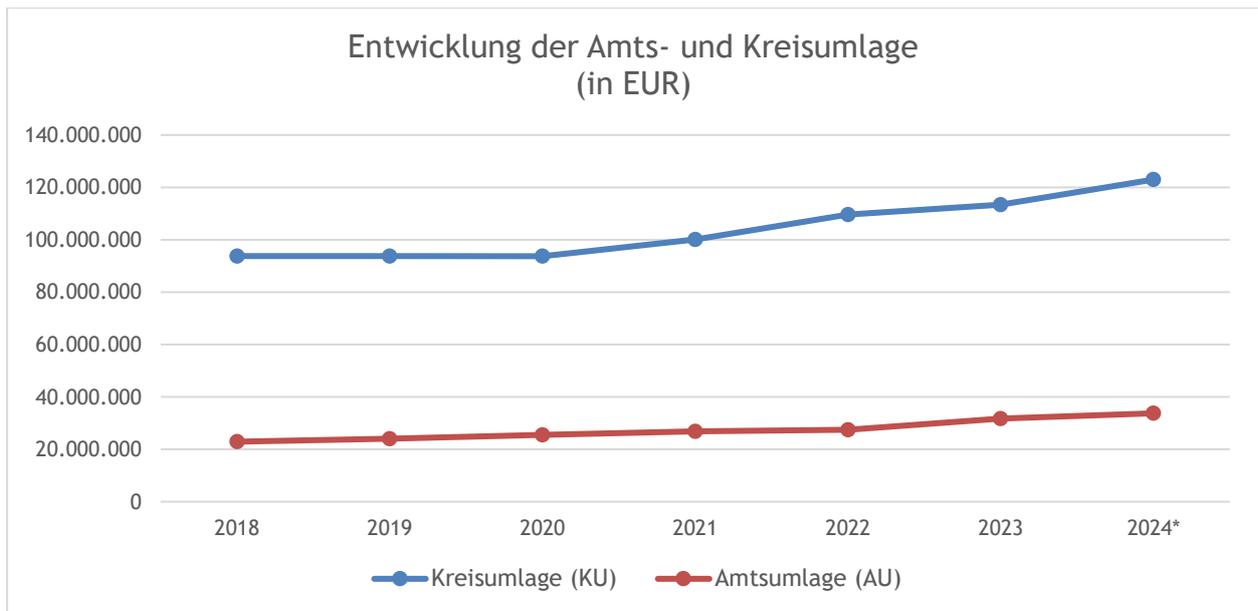
Kommunalgespräch 2024 noch Änderungen ergeben. Der ausstehende Orientierungsdatenerlass 2024 für das HHJ 2025 bleibt damit abzuwarten.



Die Entwicklung der Kreis- und Amtsumlage zeigt, dass die Kreisumlage im Gegensatz zur Amtsumlage in den Jahren 2018 bis 2020 nicht gestiegen ist. So wuchs im gleichen Zeitraum die Amtsumlage, die von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen ist, von rund 22,93 Mio. EUR auf 25,47 Mio. EUR.

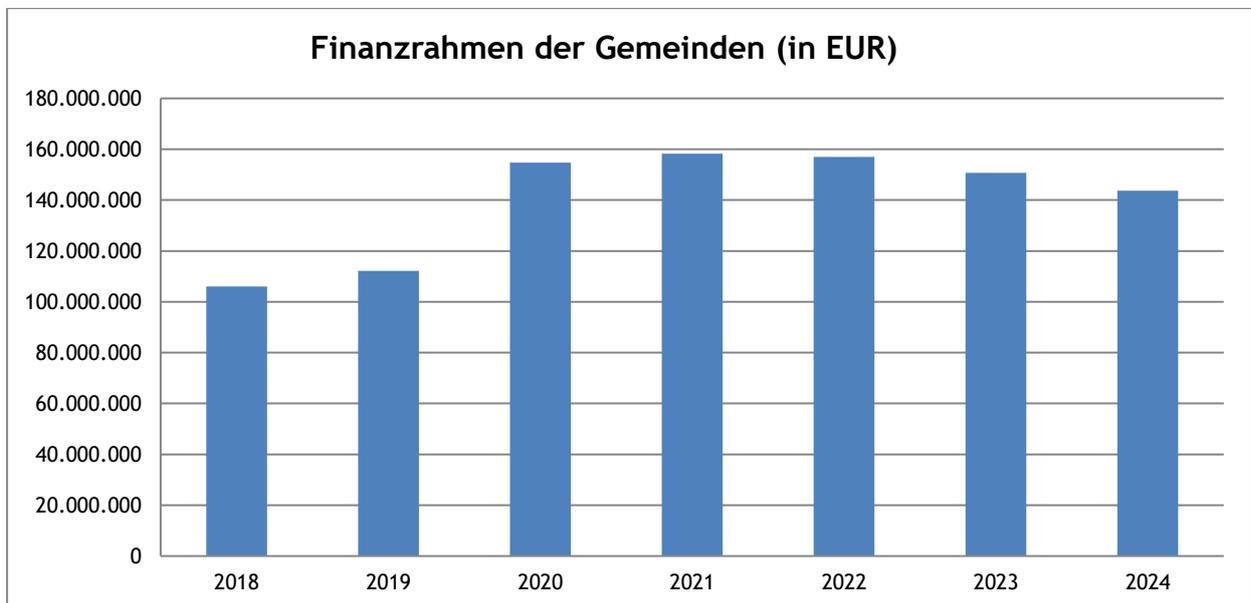
Erst ab dem HHJ 2021 stieg der absolute Betrag der Kreisumlage wieder an.

Im Zeitraum von 2019 bis 2024 steigt der absolute Betrag der Kreisumlage um rund 31,21 % an, wohingegen der absolute Betrag der Amtsumlage aller amtsangehörigen Gemeinden um voraussichtlich rund 37,17 % steigen wird.

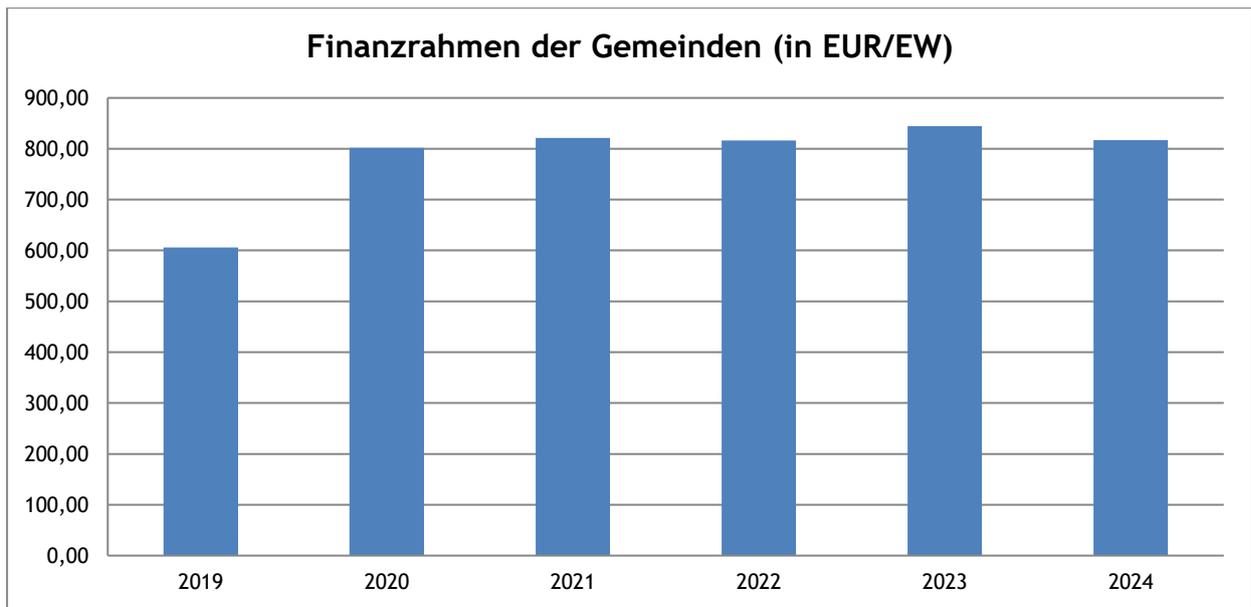


\* Amtsumlagehebesätze 2024 vorläufig bzw. anhand der Plandaten der Gemeinden ermittelt / Vorjahreshebesatz

Der gestiegene Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus dem Steuer-Ist-Aufkommen und den Schlüsselzuweisungen nimmt unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtung aus der Amts- und Kreisumlage seit dem Jahr 2021 jährlich weiter ab. Unter Heranziehung der durchgeführten Berechnungen des Landkreises V-R anhand der sich abzeichnenden negativen Entwicklung bei den Finanzausgleichzuweisungen (ausstehendes Kommunalgespräch 2024) und der prognostizierten Abschwächung beim Zuwachs der Steuereinnahmen wird sich dieser Trend im HHJ 2025 voraussichtlich weiter fortsetzen.



\* Prognose anhand Mai-Steuerschätzung 2024



\* Prognose anhand Mai-Steuerschätzung 2024

Der Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden ist im HHJ 2020 aufgrund der gezahlten Hilfen des Bundes und des Landes M-V zur Bekämpfung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie (Kompensation der prognostizierten Steuerausfälle) deutlich gestiegen. Dank der Hilfen des Landes M-V setzte sich der gestärkte Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden auch im HHJ 2021 fort. Auch in den HHJ 2022 bis 2024 liegt der Finanzrahmen der Gemeinden je Einwohner auf ähnlichem Niveau der Jahre 2020 und 2021. Hierbei ist aber zu erwähnen, dass der Wert je Einwohner auf Grund der geänderten Einwohnerzahl aus dem Zensus 2022 trotz des gesunkenen absoluten Betrages, insbesondere für das HHJ 2023, steigt.

#### Bewertung der Entwicklung des Finanzrahmens der kreisangehörigen Gemeinden

Die Auswertung des Finanzrahmens der Gemeinden zeigt, dass die weiterhin anhaltende aber abgeschwächte positive Entwicklung der Steuer-Ist-Einnahmen und die leichte Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes zu einer Abschmelzung des Saldos aus Steuer-Ist-Aufkommen und Schlüsselzuweisungen abzüglich Amts- und Kreisumlage führt.

Auch für das das HHJ 2025 ff. werden gemäß Herbst-Steuerschätzung 2024 weitere Steuerzuwächse, die aber größtenteils inflationsbedingt sind, erwartet. Diese liegen zwar über den Erwartungen der Mai-Steuerschätzung 2024, aber unter den ursprünglichen Erwartungen der Herbst-Steuerschätzung 2023.

Im Gegensatz zu den prognostizierten steigenden kommunalen Steuereinnahmen sinken aber die Steuereinnahmen des Landes M-V. Auf der Einnahmenseite des Landes M-V kommt erschwerend hinzu, dass auch die Bundesergänzungszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich im Zuge der Auswirkungen des Zensus 2022 sinken. Wie bereits erwähnt, wird die kommunale Ebene nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (FAG M-V) an den wegbrechenden Landeseinnahmen beteiligt. Dies hat zur Folge, dass der Finanzausgleichsanspruch seitens der kommunalen Ebene beim Land M-V sinkt. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage würden die Auswirkungen der Steuermindereinnahmen in den Jahren 2024 bis 2025 ab dem HHJ 2026 zum Tragen kommen. Im Zuge des angekündigten Kommunalgesprächs 2024 sollen die negativen Auswirkungen über die Jahre 2025 bis 2027 geglättet werden. Dies hätte zur Folge, dass im HHJ 2025 die Finanzausgleichsleistungen und damit die Schlüsselzuweisungen sinken. Dafür aber in

den Jahren 2026 und 2027 nicht mehr so stark wie derzeit im Finanzplanungszeitraum berücksichtigt.

Den Gemeinden stand bisher eine verlässliche Einnahmequelle aus Steuereinnahmen und Finanzausgleichszuweisungen zur Verfügung. Diese führte augenscheinlich zu einer deutlich verbesserten eigenen Finanzausstattung der Gemeinden.

Die sich ankündigende Stagnierung bei diesen Einnahmequellen führt dazu, dass die sehr dynamischen Ausgabenaufwüchse nicht mehr aufgefangen werden können.

Die kreisangehörigen Gemeinden als auch der Landkreis haben Kostensteigerungen im Sozial- und Jugendbereich als auch inflationsbedingte Energie- sowie anstehende Personalkostensteigerungen zu stemmen. Des Weiteren können trotz des bisherigen Finanzrahmens nicht immer alle notwendigen Bedarfe (u. a. Abbau des Unterhaltungsrückstaus und Investitionsbedarfs) in die Haushaltspläne aufgenommen werden.

In den letzten Jahren ist die Höhe der Finanzausgleichsleistungen des Landes M-V vor allem von den Ergebnissen der Kommunalgipfel, die erst zum Jahresende abgeschlossen wurden, beeinflusst worden. Die positiven Ergebnisse im Rahmen der Kommunalgipfel haben zu einer Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung beigetragen. Gleichwohl erschweren die späten Entscheidungen die fristgerechte Aufstellung der Haushaltssatzungen und damit die Ermittlung des Finanzbedarfes des Landkreises als auch die der kreisangehörigen Gemeinden.

### **1.5 Entwicklung der Realsteuerhebesätze auf Gemeindeebene**

Die Streuung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden zeigt im Vergleich zu den gewogenen Durchschnittshebesätzen 2022 des Landes M-V, dass von 101 kreisangehörigen Gemeinden 50 Gemeinden (49,50 %) hinsichtlich der Grundsteuer A (0), 80 Gemeinden (79,21 %) hinsichtlich der Grundsteuer B (-6) und 56 Gemeinden (55,45 %) hinsichtlich der Gewerbesteuer (-7) unterhalb des jeweiligen gewogenen Durchschnittshebesatzes 2023 des Landes M-V liegen. Die Analyse der Entwicklung der Realsteuerhebesätze zeigt weiterhin, dass die gewogenen Realsteuerhebesätze im Landkreis V-R nur noch bei der Grundsteuer A über dem gewogenen Durchschnittshebesatz des Landes M-V und bei der Gewerbesteuer in Höhe des gewogenen Durchschnittshebesatzes des Landes M-V liegen. Hinsichtlich der Grundsteuer B liegt der gewogene Realsteuerhebesatz im Landkreis V-R ab dem Jahr 2021 bereits unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz des Landes M-V.

Die Streuung der Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden im Vergleich zum Nivellierungshebesatz 2024 stellt sich aufgrund der erhöhten Nivellierungshebesätze wie folgt dar: Bei der Grundsteuer A (-7) liegen 40 Gemeinden (39,6 %), bei der Grundsteuer B (-4) liegen 85 Gemeinden (84,15 %) und bei der Gewerbesteuer (-5) liegen 74 Gemeinden (73,27 %) von 101 Gemeinden unterhalb des jeweiligen Nivellierungshebesatzes 2024.

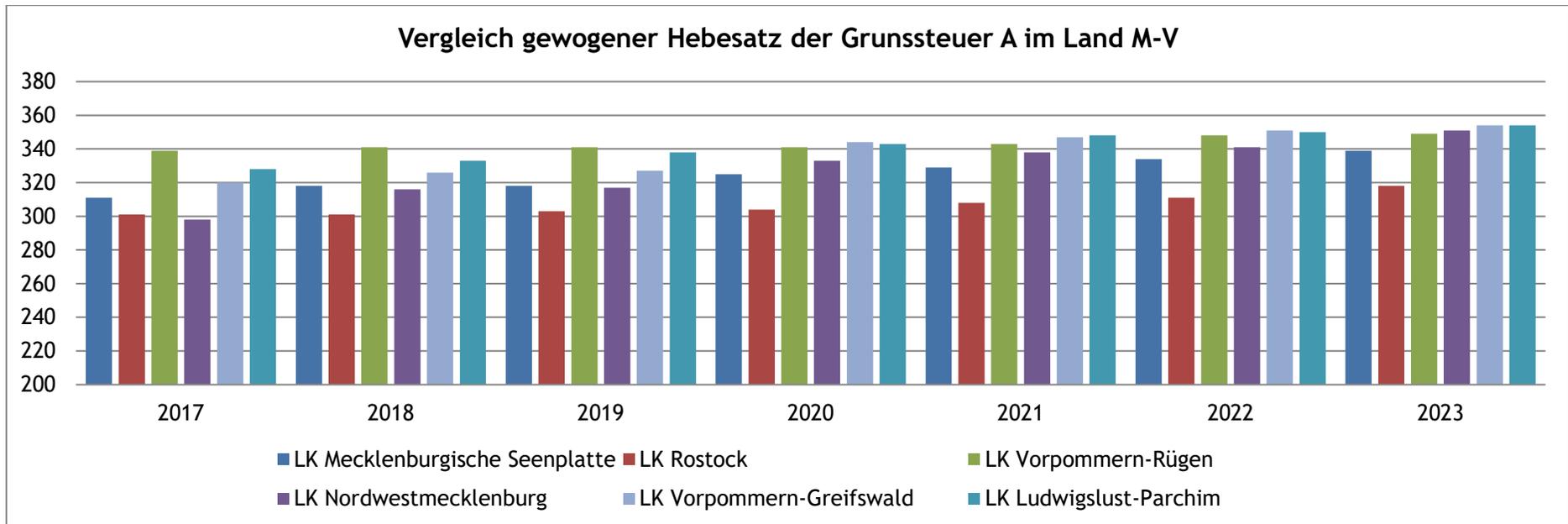
## Entwicklung der Hebesätze im Land M-V und der kreisangehörigen Gemeinden

Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Grundsteuer A									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	290	304	311	318	318	325	329	334	339	
LK Rostock	284	292	301	301	303	304	308	311	318	
LK Vorpommern-Rügen	323	331	339	341	341	341	343	348	349	
LK Nordwestmecklenburg	271	286	298	316	317	333	338	341	351	
LK Vorpommern-Greifswald	292	308	320	326	327	344	347	351	354	
LK Ludwigslust-Parchim	298	321	328	333	338	343	348	350	354	
Rang LK Vorpommern-Rügen	1.	1.	1.	1.	1.	3.	3.	3.	4.	
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	293,3	307	316	322	323	331	334	338	343	
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	24	56	50	53	52	52	51	50	50	
in %	23,08%	53,85%	48,08%	52,48%	51,49%	51,49%	50,50%	49,50%	49,50	
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	293,3 (318,6)	307 (314)	307 (314)	323	323	323	323	338	338	338
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	25	57	50	53	52	48	47	50	47	40
in %	23,81%	54,29%	47,62%	52,48%	51,49%	47,52%	46,53%	49,50%	46,53%	39,60%

Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Grundsteuer B									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	413	419	424	428	428	431	433	435	436	
LK Rostock	363	367	371	373	373	375	378	387	399	
LK Vorpommern-Rügen	393	407	408	412	413	414	414	419	423	
LK Nordwestmecklenburg	399	412	416	424	423	427	436	441	443	
LK Vorpommern-Greifswald	392	409	414	422	424	440	442	447	449	
LK Ludwigslust-Parchim	351	365	370	382	385	394	395	399	411	
Rang LK Vorpommern-Rügen	3.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	361,3	372	376	407	408	414	416	421	426	
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	74	67	64	93	93	94	93	86	80	
in %	71,15%	64,42%	61,54%	92,08%	92,08%	93,07%	92,08%	85,15%	79,21%	
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	361,3 (529,0)	396 (477)	396 (477)	427	427	427	427	438	438	438
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	75	79	72	95	95	94	93	90	89	85
in %	71,43%	75,24%	68,57%	94,06%	94,06%	93,07%	92,08%	89,11%	88,12%	84,15%

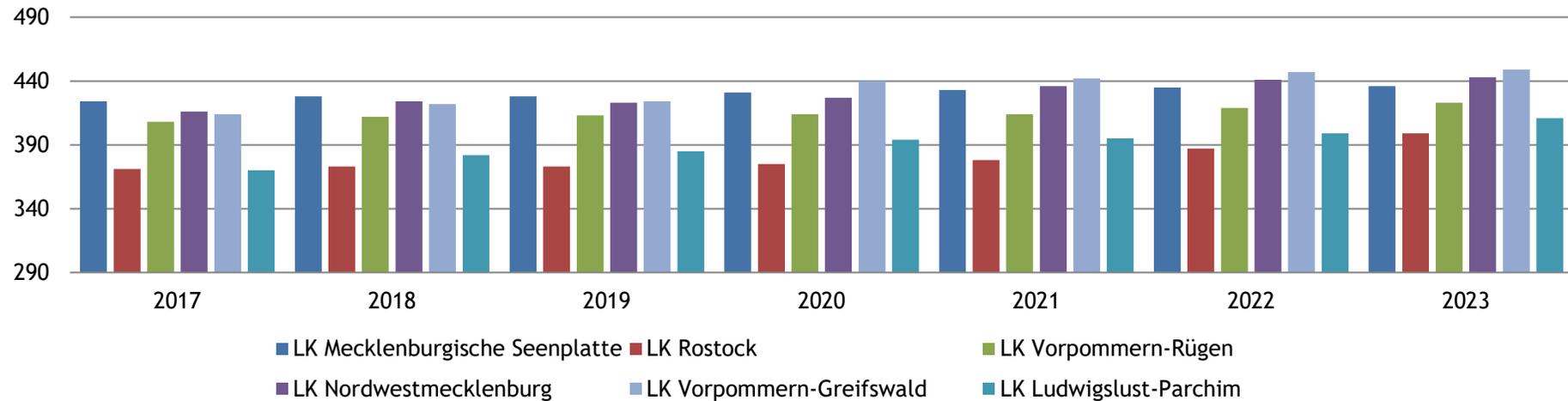
Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Gewerbsteuer									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	353	368	366	375	376	378	381	383	385	
LK Rostock	319	312	334	334	338	331	338	336	352	
LK Vorpommern-Rügen	357	366	370	373	374	373	374	371	375	
LK Nordwestmecklenburg	340	322	336	341	341	373	389	390	392	
LK Vorpommern-Greifswald	368	378	384	390	390	399	396	400	406	
LK Ludwigslust-Parchim	321	333	335	342	340	350	354	358	377	
Rang LK Vorpommern-Rügen	2.	3.	2.	3.	3.	3./4.	4.	4.	5.	
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	326,2	327	338	359	361	366	371	371	380	
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	56	43	39	65	65	64	67	63	56	
in %	53,85%	41,35%	37,50%	64,36%	64,36%	63,37%	66,34%	62,38%	55,45%	
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	326,2 (443,6)	348 (410)	348 (410)	381	381	381	381	390	390	390
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	57	60	49	85	83	82	82	82	79	74
in %	54,29%	57,14%	46,67%	84,16%	82,18%	81,19%	81,19%	81,19%	78,22%	73,27%

Entwicklung der gewogenen Hebesätze<sup>7</sup> der Gemeinden im Land M-V

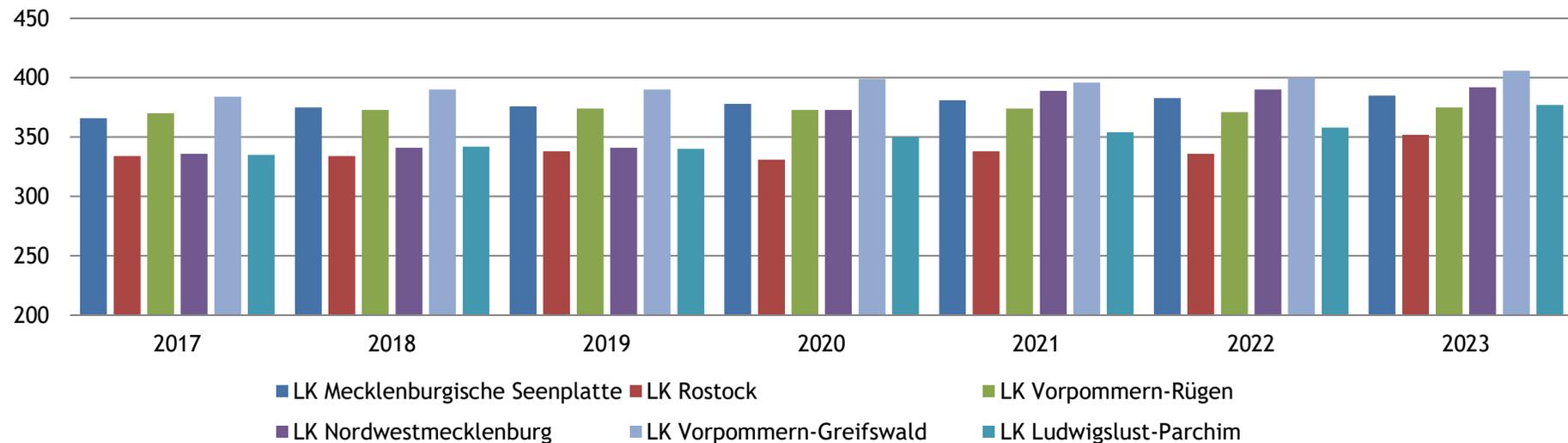


<sup>7</sup> Die gewogenen Hebesätze der einzelnen Landkreise M-V wurde der Homepage des LAIV Statistisches Amt des Landes M-V entnommen: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Veröffentlichungen/Statistische-Berichte/L/> → L II → L273 - Realsteuervergleich (Stand 22. August 2024); für das Jahr 2024 liegen noch keine Werte vor. Der gewogene Durchschnittsbesatz ergibt sich aus dem Quotienten Summe Ist-Aufkommen und Summe Grundbeträge multipliziert mit 100. Quelle Durchschnittsbesatz: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Veröffentlichungen/Statistische-Berichte/L/> → L II → L273 - Realsteuervergleich (Stand 22. August 2024)

Vergleich gewogener Hebesatz der Grundsteuer B im Land M-V



Vergleich gewogener Gewerbesteuerhebesatz im Land M-V



Insgesamt bleibt aber weiterhin festzustellen, dass ein Großteil der kreisangehörigen Gemeinden keine Anpassung an den vom Gesetzgeber festgeschriebenen Nivellierungshebesatz vorgenommen hat.

Auch die Streuung der Realsteuerhebesätze 2024 der kreisangehörigen Gemeinden im Vergleich zu den jeweiligen Nivellierungshebesätzen zeigt, dass weiterhin ein deutlich höherer Anpassungsbedarf bei den Hebesätzen bestand und für die Zukunft weiterhin bestehen könnte.

Der Gesetzgeber hat für das Jahr 2024 keine abweichende Regelung getroffen und die Nivellierungshebesätze weiter angehoben. Demnach wurden nach § 18 Abs. 1 S. 3 FAG M-V die Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst und sind beginnend im Jahr 2024 auf das Steueraufkommen des Jahres 2022 ff. anzuwenden.

Bereits im Orientierungsdatenerlass vom 29. November 2021 wurde darauf hingewiesen, dass Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Realsteuerkraft gehalten sind, dies im Rahmen der Haushaltsplanung und Festsetzung der Realsteuerhebesätze bereits ab dem Jahr 2022 zu berücksichtigen. Die o. g. aktuelle Auswertung der Realsteuerhebesätze bis zum Jahr 2024 zeigt aber, dass nur wenige kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises V-R Anpassungen vorgenommen haben.

## **1.6 Finanzspielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Gemeinden für die Gewährleistung einer finanziellen Mindestausstattung mindestens über so große Finanzmittel verfügen, das sie ihre pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können. Darüber hinaus müssen sie über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Die Rechtsprechung hat bisher offengelassen, wann diese für eine noch auskömmliche Finanzausstattung der Gemeinden notwendige Untergrenze in tatsächlicher Hinsicht unterschritten ist.

Festzustellen bleibt, dass allen Gemeinden ein gewisser finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Die Auswertung der „freien Spitze“ zeigt auch, dass nur bei wenigen Gemeinden der Anteil der freiwilligen Leistungen („freie Spitze“) an den Erträgen über 5 % liegt. Im Planjahr 2024 liegt die Spanne zwischen 0 % und 14,4 %, wobei 89 von 100 kreisangehörigen Gemeinden angeben, dass der Anteil der freiwilligen Leistungen unter 5 % liegt.

Hierzu Auszug aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020 - 10 A 11208/18:

„Soweit teilweise eine sog. „freie Spitze“ in Höhe von mindestens 5 %, z. T. auch 8 - 10 %, der Finanzmittel für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben gefordert wird (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 20. Juli 2016 - 1 A 387/14 - juris Rn 63; [...]), wird dies von der wohl überwiegenden Rechtsprechung zu Recht abgelehnt (OVG Nds, Urteil vom 3. September 2002, - 10 LB 3714/01 -, juris Rn 70; VG Halle, Urteil vom 11. April 2019 - 3 A 476/16 -, juris Rn 64). Für eine solche starre Vorgabe lässt sich eine rechtliche Grundlage weder unmittelbar aus der Verfassung noch dem einfachen Recht entnehmen. Überdies fällt es in die Entscheidungskompetenz der Gemeinde, sich in Zeiten knapper Einnahmen bei der Erfüllung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben Beschränkungen aufzuerlegen und weniger als 5 % ihrer Mittel dafür aufzuwenden, ohne dass die finanzielle Mindestausstattung gefährdet

wäre (vgl. OVG Nds, Urteil vom 7. Juli 2004, - 10 LB 4/02 -, juris Rn 62, und Urteil vom 3. September 2002, - 10 LB 3714/01 -, juris Rn 70).“

Das Verwaltungsgericht Bayreuth stellt in seinem Urteil vom 10. Oktober 2017 fest, dass bereits grundsätzlich unklar ist, ob die sog. „freie Spitze“ überhaupt ein geeignetes Bewertungskriterium für die Bestimmung der finanziellen Mindestausstattung einer Kommune ist. Nicht geklärt sind zudem die Berechnungsmethode sowie die Frage nach der Freiwilligkeit von Aufgaben.

Der Kreishaushalt weist mit der Haushaltsplanung 2024 freiwillige und in der Höhe gestaltbare Leistungen i. H. v. 4,8 % (bisher 4,1 %) der geplanten Erträge als Eigenanteil des Landkreises V-R aus.

### **1.7      Stellungnahmen der Gemeinden**

Von den acht amtsfreien Städten/Gemeinden und zwölf Ämtern haben zwei amtsfreie Städte/Gemeinden, zwei Ämter sowie eine amtsangehörige Gemeinde von ihrem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren Gebrauch gemacht. Die eingereichten Stellungnahmen der Gemeinden sind in der Anlage 1 beigefügt. Sofern die Gemeinde belastbare und verwertbare Einwände vorgetragen hat, die der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes entgegenstehen, wurden diese in der Auswertung zur Kreisumlage mit einbezogen.

### **1.8      Haushaltslage der Gemeinden auf Grundlage der Finanzrechnungen 2018 bis 2023 und der Rubikon<sup>8</sup>-Auswertung 2025 (bzw. der Vorjahre) sowie weiterer ausgewählter Kennzahlen**

In die Überlegungen zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes ist auch die Haushaltslage der kreisangehörigen Gemeinden mit einzubeziehen. Zur erneuten Beurteilung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden wurden durch den Fachdienst Finanzen mit E-Mail vom 20. August 2024 alle kreisangehörigen Gemeinden / Ämter mit der Bitte angeschrieben, ihre aktuelle Finanzsituation darzustellen. Insbesondere wurden die Haushaltsplandaten 2024, wenn nicht bereits in RUBIKON erfasst, abgefragt. Des Weiteren wurden die Gemeinden gebeten, die bisher durch die Gemeinden / Ämter bzw. durch den Landkreis vorgetragene Finanzdaten bis zum HHJ 2024 zu prüfen bzw. fehlende oder neu abgefragte Daten zu ergänzen. Hierzu wurde eine entsprechende Excel-Tabelle mit den bisher übermittelten Daten sowie weiteren Datenblättern für die aktuellen Jahre zur Verfügung gestellt. Fast alle kreisangehörigen Gemeinden haben die Excel-Tabellen mit den jeweiligen Datenblättern der einzelnen HHJ dem Landkreis übermittelt. Die Nichtlieferung der Finanzdaten wurde von den Gemeinden mit fehlenden Personalkapazitäten in den Finanzabteilungen begründet (u. a. Krankheit, fehlende Stellen).

Bei den Rückmeldungen konnten einige Gemeinden / Ämter die abgeforderten Daten jedoch nicht vollumfänglich liefern, da die Haushaltsplanung/-beratungen 2025 noch nicht abgeschlossen bzw. belastbar waren. Hier wurde dann auf die Finanzplandaten 2025 aus dem Haushaltsplan 2024 zurückgegriffen. Weitere fehlende Daten wurden seitens des Landkreises ermittelt, prognostiziert bzw. fortgeschrieben. Diese sind in der abrufbaren Zusammenstellung der Finanzdaten farblich kenntlich gemacht.

---

<sup>8</sup> Rubikon = Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik M-V

Die Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden wurden somit um die Daten aus der Rubikon-Auswertung der Haushaltsplanung der einzelnen Gemeinden für das Jahr 2024 erweitert, um die Leistungsfähigkeit aller kreisangehörigen Gemeinden zu beurteilen. Ein vollumfängliches Bild aus der Rubikon-Auswertung für das Haushaltsjahr 2025 liegt aus den o. g. Gründen leider nicht vor.

Im Rahmen der Beteiligung am Abwägungsprozess zum Kreisumlagehebesatz für das HHJ 2025 wurde den Gemeinden des Landkreises V-R mit Schreiben vom 25. September 2024 die Gelegenheit gegeben bis zum 11. Oktober 2024 zu dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesatz für das HHJ 2025 i. H. v. 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinde sind in der Anlage zwölf hinterlegt.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2024 wurde den Gemeinden neben der Mitteilung der vorläufigen Abschlagszahlungen der Finanzausgleichszuweisungen unter Verrechnung des monatlichen vorläufigen Kreisumlagezahlbetrages der verringerte Kreisumlagehebesatz von 41,24 % mitgeteilt. Bezüglich der Senkung wurden seitens der Gemeinden keine weiteren Stellungnahmen eingereicht.

Am 25. Januar 2024 ist der Landkreis V-R mit Vertretern der Gemeinden und Ämter in den Austausch zur Haushaltsplanung des Landkreises und zum Kreisumlagehebesatz i. H. v. 41,24 % getreten.

Bei der Auswertung der Gemeindedaten wurde sich auf die Rechnungsergebnisse 2018 bis 2023, die zum Teil noch vorläufig sind, des Finanzhaushaltes (Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen) einschließlich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung bezogen. Grundlage für die Bewertung bildet die Vorschrift der GemHVO-Doppik M-V zum Haushaltsausgleich (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V).

Entsprechend der Rechtsprechung (siehe Gerichtsurteil OVG Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 2020 - 10 A 11208/18, Randnummer 102) wird die Einbeziehung zukünftiger HHJ, für die Abwägung des Kreisumlagehebesatzes 2025 die der HHJ 2025 bis 2028, weiterhin für erforderlich gehalten, um nicht nur eine rückwirkende Einschätzung vornehmen zu können, sondern auch den Ausblick auf die Zukunft zu berücksichtigen. Somit wurde bei der Auswertung der Gemeindedaten auch die Planung 2025 mit dem Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2028, entsprechend der Rubikon-Auswertung 2025, und soweit wie möglich die Plandaten 2025 mit einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plandaten Gegenstand der Auswertung sind. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ergebnisse aus den Abschlüssen der Vorjahre, auch wenn sie teilweise erst vorläufig sind, in der Regel deutlich besser ausgefallen sind, als es die Planung erwarten ließ. Gerade mit Bezug auf die Datenauswertung der HHJ 2021 bis 2023 ist dies der Fall.

Für die Beurteilung, ob eine strukturelle und dauerhafte Unterfinanzierung bei den kreisangehörigen Gemeinden vorliegt, wurde wie folgt vorgegangen:

Die Gemeinden werden einer Klassifizierung unterzogen. Basis bilden die Rückläufe der Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden sowie deren Einstufung dieser nach der Rubikon-Auswertung 2025 (Beurteilungszeitraum 2019 - 2028) bzw. wenn nicht vorhanden nach Rubikon 2024 bzw. 2023 (Beurteilungszeitraum 2018 - 2027).

Folgende Klassifizierung der kreisangehörigen Gemeinden wurde durch den Landkreis V-R vorgenommen:

- Rot - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2018 bis 2025 keinen bzw. nur einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt<sup>9</sup> erreichen und ist nach Rubikon rot, d. h. es besteht eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde, eingestuft.
- Orange - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2018 bis 2025 mindestens in zwei Jahren einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt<sup>10</sup> erreichen, ist aber nach Rubikon rot eingestuft bzw. die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2018 bis 2025 keinen bzw. nur einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt<sup>10</sup> erreichen, ist aber nach Rubikon nicht rot eingestuft.
- Gelb - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2018 bis 2024 mindestens einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt<sup>10</sup> erreichen, der Haushaltsausgleich 2025 konnte jedoch unter Berücksichtigung der Vorträge nicht erreicht werden und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft.
- Grün - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2018 bis 2024 keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt<sup>10</sup> erreichen, der jahresbezogene Haushaltsausgleich 2025 als auch der Haushaltsausgleich 2025 unter Berücksichtigung der Vorträge wurden erreicht und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft bzw. die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2018 bis 2024 mindestens einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt<sup>13</sup> erreichen, der Haushaltsausgleich 2025 wurde ebenfalls erreicht und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft.

Nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, dem sich der Landkreis V-R anschließt, sollten Zuweisungen nach § 27 FAG M-V bei der Prüfung einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden nicht angerechnet werden, da diese als Auffanginstrument für Einzelfälle dienen.

Mit der Neufassung des FAG M-V sind die Sonderzuweisungen explizit für besonders finanzschwache Gemeinden geschaffen worden, die trotz erhöhter Finanzausgleichsleistungen über einen mehrjährigen Zeitraum keinen jahresbezogenen ausgeglichenen Haushalt erreichen können (vgl. LT-Drs. 7/4301, S. 7, Nummer 7 der Eckpunkte für die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs).

Demzufolge wäre es bedenklich die Kreisumlage so festzusetzen, dass ein erheblicher Teil der Gemeinden nicht in der Lage wäre, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu erreichen. Daher sind in den HHJ 2020 bis 2025 bei der Betrachtung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt<sup>10</sup> als auch unter Berücksichtigung der Vorträge die im jeweiligen HHJ gezahlten Hilfen des Landes M-V nach § 27 FAG M-V unberücksichtigt geblieben.

---

<sup>9</sup> Muster 13 neu: Zeile 37 Spalte 4

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Klassifizierung stellt sich die Finanzsituation der Gemeinden in Auswertung der Finanzrechnungen sowie Einstufung nach Rubikon wie folgt dar:

Gemeinde	2018	2019	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024 Plan unterjährig	2024 Plan unterjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unterjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 mit Vorträgen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstufung Rubikon 2023	Einstufung Rubikon 2024 teilweise	Einstufung Rubikon 2025 teilweise	Klassifizierung 2025
Stralsund, Hansestadt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			3	2		3
Binz	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	0			4	4		4
Grimmen, Stadt	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0			4	4		4
Marlow, Stadt	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0			4	2		4
Putbus, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	2	2	3
Sassnitz, Stadt	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0			2			3
Süderholz	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1			2	4		4
Zingst	1	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1			4			4
Altenpleen	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0			1	2		4
Groß Mohrdorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Klausdorf	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0			2	4		4
Kramerhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Preetz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			3	4		4
Prohn	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Barth, Stadt	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0			2			3
Divitz-Spoldershagen	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			3	3		4
Fuhlendorf	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Karnin	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0			1	1		2
Kenz-Küstrow	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	3		4
Löbnitz	0	0	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0			1	2		3
Lüdershagen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0			4	4		4
Pruchten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			4	4		4

Gemeinde	2018	2019	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024 Plan unterjährig	2024 Plan unterjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unterjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 mit Vorträgen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstufung Rubikon 2023	Einstufung Rubikon 2024 teilweise	Einstufung Rubikon 2025 teilweise	Klassifizierung 2025
Saal	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Trinwillershagen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0			4	2		4
Bergen a. Rügen, Stadt	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0			3	3		4
Buschvitz	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0			1	1		2
Garz/Rügen, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	3		4
Gustow	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0			4	4		4
Lietzow	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0			2	2		4
Parchtitz	0	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0			2	2		3
Patzig	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0			4	4		4
Poseritz	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0			4	4		4
Ralswiek	1	0	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1			3	3		3
Rappin	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			3	4		4
Sehlen	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Ahrenshoop	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Born	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	3		4
Dierhagen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Prerow	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Wieck a. Darß	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Wustrow	1	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Franzburg, Stadt	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1		1
Glewitz	0	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1		2
Gremersdorf-Buchholz	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	2	2		4
Millienhagen-Oebelitz	0	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1		2
Papenhagen	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	2		3
Richtenberg, Stadt	0	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	2		3
Splietsdorf	1	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	2	2		4

Gemeinde	2018	2019	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024 Plan unter- jährig	2024 Plan unter- jährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unter- jährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 mit Vorträ- gen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Ru- bikon 2023	Einstu- fung Rubikon 2024 teil- weise	Einstu- fung Rubikon 2025 teil- weise	Klassifi- zierung 2025
Velgast	0	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2		3
Weitenhagen	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1		2
Wendisch Baggendorf	0	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	2		3
Elmenhorst	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			1	1		2
Sundhagen	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0		2	1		2	
Wittenhagen	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0		1	2		4	
Baabe	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0		4	4		4	
Gager	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Göhren	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0		2	1		2	
Lancken-Granitz	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0		2	1		1	
Middelhagen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sellin	0	1	1	0	1	1	0	0	1	1	0	0		2	2		3	
Thiessow	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zirkow	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0		2	1		2	
Mönchgut	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0		4	4		4	
Groß-Kordshagen	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	4	3	3	3
Jakobsdorf	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0		4	4		4	
Kummerow	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Lüssow	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4	4	4
Neu Bartelshagen	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Niepars	0	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0		4	4		4	
Pantelitz	0	0	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0		3	3		3	
Steinhagen	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4	4	4
Wendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		4	4		3	
Zarrendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0		3	3		4	
Altenkirchen	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0		1	1		2	
Breege	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0		3	4		4	

Gemeinde	2018	2019	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024 Plan unterjährig	2024 Plan unterjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unterjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 mit Vorträgen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstufung Rubikon 2023	Einstufung Rubikon 2024 teilweise	Einstufung Rubikon 2025 teilweise	Klassifizierung 2025
Dranske	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Glowe	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Lohme	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			4	4		4
Putgarten	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Sagard	0	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0			4	4		4
Wiek	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0			2	2		3
Bad Sülze, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			4	3		4
Dettmannsdorf	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0			4	2		3
Deyelsdorf	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0			2	1		2
Drechow	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	1	2	3	3	4
Eixen	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		3
Grammendorf	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0			1	1		2
Gransebieth	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	4	2	2	3
Hugoldsdorf	0	0	1	0	1	1	1	0	1	1	0	0			1	1		2
Lindholz	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	2	1	1	2
Tribsees, Stadt	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	1		2
Ahrenshagen-Daskow	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1			4	4		4
Ribn.-Damgarten, Stadt	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0			4	4		3
Schlemmin	1	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0			2	2		3
Semlow	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0			4	3		2
Altefähr	1	0	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	4	4	4	3
Dreschwitz	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	3	4	4	4
Gingst	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			3	3		4
Insel Hiddensee	1	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0			4	3		4
Kluis	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			3	3		4
Neuenkirchen	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	1	4	4	4	4
Ramin	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0			3	4		4

Gemeinde	2018	2019	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024 Plan unter- jährig	2024 Plan unter- jährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unter- jährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 mit Vorträ- gen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Ru- bikon 2023	Einstu- fung Rubikon 2024 teil- weise	Einstu- fung Rubikon 2025 teil- weise	Klassifi- zierung 2025
Samtens	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0			4	4		4	
Schaprode	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1		4			4	
Trent	1	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0		4	4		4	
Ummanz	1	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0		4			4	
Gesamtsumme	57	60	81	78	86	83	74	72	69	69	11	11	0	7				

Erläuterungen zur vorherigen Tabelle:

0 - kein Haushaltsausgleich

1 - Haushaltsausgleich

Einstufung Rubikon

4 = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit
3 = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
2 = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
1 = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

weitere farbliche Einfärbungen:

Kommune Rubikon in Bearbeitung
Kommune Rubikon fertig
Rubikon unausgefüllt (Neu)
RAB in Bearbeitung
RAB fertig

Eingaben in der Schriftfarbe Rot, nach Überprüfung durch Landkreis geändert

Eingaben in der Schriftfarbe Rot, wurden durch Gemeinde in der Finanzdatenabfrage vom 20. August 2024 mitgeteilt

Auswertung Gesamtbetrachtung aller kreisangehörigen Gemeinden:

Auswertung Finanzhaushalt

- jahresbezogener Ausgleich im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):
  - 69 von 101 kreisangehörigen Gemeinden haben im Jahr 2023 einen jahresbezogenen Überschuss in der Finanzrechnung erzielt (2022: 74 von 101, 2021: 86 von 101; 2020: 81 von 101; 2019: 60 von 103)
  - der jahresbezogene Überschuss in der Finanzrechnung 2023 beträgt in Summe rund 17,17 Mio. EUR (2022: 27,33 Mio. EUR; 2021: 45,91 Mio. EUR; 2020: 43,32 Mio. EUR)
  - in der Haushaltsplanung 2023 gingen 12 von 101 kreisangehörigen Gemeinden von einem jahresbezogenen Ausgleich im Finanzhaushalt aus (2022: 17 von 101; 2021: 17 von 101; 2020: 32 von 101; 2019: 60 von 103)
  - ursprünglich wurde eine Unterdeckung im Finanzhaushalt von insgesamt rund 40,03 Mio. EUR im HHJ 2023 (2022: rund 41,81 Mio. EUR) geplant
  - insgesamt wurden rund 4,63 Mio. EUR (2022: rund 19,55 Mio. EUR) dem investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres zugeführt; hiervon entfallen allein auf die Gemeinde Zingst 4,50 Mio. EUR

jahresbezogene Unterdeckung im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):

- 32 von 101 kreisangehörigen Gemeinden weisen im Jahr 2023 eine jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf (2022: 27 von 101; 2021: 15 von 101; 2020: 20 von 101; 2019: 41 von 101)
- die voraussichtliche jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung 2023 beträgt in Summe rund 11,98 Mio. EUR; hiervon allein die Gemeinde Ostseebad Zingst mit rund 2,36 Mio. EUR und die Stadt Sassnitz mit rund 3,57 Mio. EUR (2022: 13,58 Mio. EUR 2021: 5,10 Mio. EUR; 2020: 8,03 Mio. EUR; 2019: 4,78 Mio. EUR)
- drei kreisangehörige Gemeinden haben im HHJ 2023 für das HHJ 2022 bzw. drei kreisangehörige Gemeinden im HHJ 2022 für das HHJ 2021 Hilfen nach § 27 FAG M-V i. H. v. insgesamt 404.731,00 EUR (2023) bzw. 510.063,40 EUR (2022) erhalten (2021: 8 kreisangehörige Gemeinden mit rund 1,23 Mio. EUR)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen im HHJ 2023 32 von 101 kreisangehörigen Gemeinden und damit eine Gemeinde mehr (Stadt Franzburg) eine jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen im HHJ 2022 27 von 101 kreisangehörigen Gemeinden und damit zwei Gemeinden mehr (Lancken-Granitz und Hugoldsdorf) eine voraussichtliche jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf
- von den o. g. 32 kreisangehörigen Gemeinden können 22 Gemeinden ihren jahresbezogenen Fehlbetrag in der Finanzrechnung 2023 unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren decken (2022: 18 von 27; 2021: 7 von 15)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V konnten von den 32 Gemeinden 21 Gemeinden ihren jahresbezogenen Fehlbetrag in der Finanzrechnung 2023 unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren voraussichtlich decken (2022: 18 von 28; 2021: 9 von 18)

Gesamtbetrachtung (kumulativer) Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):

- Ende 2023 weisen voraussichtlich 17 von 101 Gemeinden eine unausgeglichene Finanzrechnung aus (2022: 16 von 101; 2021: 17 von 101)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen weiterhin 18 von 101 Gemeinden eine unausgeglichene Finanzrechnung aus (2022 16 von 101; 2021: 18 von 101)

Liquide Mittel / Kassenkredite per 31. Dezember 2023

- 19 Gemeinden geben an, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. insgesamt rund 25,10 Mio. EUR in Anspruch genommen zu haben (2022: 16 Gemeinden i. H. v. insgesamt rund 14,13 Mio. EUR; 2021: 19 Gemeinden i. H. v. insgesamt rund 17,39 Mio. EUR)

## Stand<sup>10</sup> der festgestellten Jahresabschlüsse

- bei fünf Gemeinde liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2023 vor
- bei 14 Gemeinde liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2022 vor
- bei 14 Gemeinden liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2021 vor
- bei elf Gemeinden liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2020 vor
- bei 14 Gemeinden liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2019 vor
- bei 21 Gemeinden liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2018 vor
- bei elf Gemeinden liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2017 vor
- bei vier Gemeinden liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2016 vor
- bei vier Gemeinden liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2015 vor
- bei drei Gemeinden liegen die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2013 vor

## Vergleichsübersicht nach den Kategorien in Rubikon der kreisangehörigen Gemeinden

Klassifizierung	2019	2020	2021	2022	2023	2024*	2025*
grün = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	30	46	48	52	52	44	5
gelb = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	11	13	11	9	13	15	2
orange = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	27	12	17	20	19	20	2
rot = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	35	30	25	20	17	17	1
liegt noch keine Einstufung vor (Haushaltsplanung ausstehend)	0	0	0	0	0	5	91

\*teilweise vorläufige Einstufungen

## Übersicht kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der vorgenommenen Klassifizierung durch den Landkreis V-R:

Grün	Gelb	Orange	Rot
Binz Grimmen, Stadt Marlow, Stadt Süderholz Zingst Altenpleen Groß Mohrdorf Klausdorf Kramerhof Preetz Prohn Divitz-Spoldershagen Fuhlendorf	Stralsund, Hansestadt Putbus, Stadt Sassnitz, Stadt Barth, Stadt Löbnitz Parchtitz Ralswiek Papenhagen Richtenberg, Stadt Velgast Wendisch Baggendorf Sellin Groß-Kordshagen	Karnin Buschvitz Glewitz Millienhagen-Oebelitz Weitenhagen Elmenhorst Sundhagen Göhren Zirkow Altenkirchen Deyelsdorf Grammendorf	Franzburg, Stadt Lancken-Granitz

<sup>10</sup> Stand bezieht sich auf die Datenabfrage bei der Kommunalaufsicht.

Grün	Gelb	Orange	Rot
Kenz-Küstrow Lüdershagen Pruchten Saal Trinwillershagen Bergen a. Rügen, Stadt Garz/Rügen, Stadt Gustow Lietzow Patzig Poseritz Rappin Sehlen Ahrenshoop Born Dierhagen Prerow Wieck a. Darß Wustrow Gremersdorf-Buchholz Splietsdorf Wittenhagen Baabe Mönchgut Jakobsdorf Lüssow Niepars Steinhagen Zarrendorf Breege Dranske Glowe Lohme Putgarten Sagard Bad Sülze, Stadt Drechow Ahrenshagen-Daskow Dreschwitz Gingst Insel Hiddensee Kluis Neuenkirchen Rambin Samtens Schaprode Trent Ummanz	Pantelitz Wendorf Wieck Dettmannsdorf Eixen Gransebieth Ribn.-Damgarten, Stadt Schlemmin Altefähr	Hugoldsdorf Lindholz Tribsees, Stadt Semlow	
<b>61 (-3)</b>	<b>22 (+3)</b>	<b>16 (-1)</b>	<b>2 (+1)</b>

Auf Grundlage der o. g. Urteile zur aufgabenadäquaten Finanzausstattung von Gemeinden wird davon ausgegangen, dass eine unzureichende Finanzausstattung erst dann gegeben ist, wenn in einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren der Haushaltsausgleich in keinem der Jahre erreicht wurde bzw. wird. Somit betrifft dies, unter Heranziehung der dem Landkreis V-R auf Nachfrage mitgeteilten Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden, der jeweiligen Rubikon-Auswertung und der danach erfolgten Klassifizierung der

kreisangehörigen Gemeinden durch den Landkreis V-R, auf die Stadt Franzburg und die Gemeinde Lancken-Granitz zu.

Fraglich ist jedoch, ob der Landkreis V-R durch die Erhebung der Kreisumlage die „Verantwortung für die finanzielle Schieflage“ der oben genannten Gemeinden trägt, oder ob die Gemeinden durch eigene Entscheidungen zur Schieflage beigetragen haben. Sollte dies unter Berücksichtigung der Ausschöpfung des Einnahmepotentials der Gemeinden, der Beantragung von Sonderbedarfszuweisungen (§ 25 FAG M-V), getroffenen Konsolidierungsvereinbarungen mit dem Land, von Mitteln aus dem kommunalen Entschuldungsfonds M-V (§ 26 FAG M-V) und von Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V) verneint werden, so kann es sich nicht um eine strukturelle Unterfinanzierung handeln.

## **1.9 Gesamteinschätzung**

Bei der Beurteilung der Belastungsgrenze ist eine Gesamtbetrachtung der Gemeindeebene anzustellen. Einzelne Gemeinden können durch individuelle Umstände in extreme Haushaltsnotlagen geraten, so dass jede Umlage eine Überforderung darstellen könnte. Dies ist für die Feststellung der Grenzüberschreitung aber unbeachtlich, wenn zum Ausgleich der Finanzschwierigkeiten einzelner Gemeinden die Hilfsinstrumente des FAG M-V, u. a. Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V) in Anspruch genommen werden können.

Erst wenn eine Reihe von Gemeinden des Kreises über viele Jahre fast ausschließlich mit der Erledigung pflichtiger Handlungen befasst sind und der Landkreis V-R aufgrund eigener Verpflichtungen nicht ausreichend individuell auf die jeweiligen Gemeinden bezogene Regelungen treffen kann und daher keine Abhilfe möglich ist, werden die Gemeinden durch die Erhebung der Kreisumlage verfassungswidrig beschränkt und überfordert.

Insgesamt ist von einer stabilen Einnahmesituation, auch unter Berücksichtigung der Zahlung der Kreisumlage, der Gemeinden auszugehen (siehe Punkt 1.5). Eine deutliche Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden hat die Novellierung des FAG M-V 2020 gebracht. Hier sind insbesondere die Zuweisungen aus der ISP nach § 23 FAG M-V und ab dem HHJ 2024 aus der ISP § 23 FAG M-V und der ISP für öffentliche Schulträger nach § 10 a FAG M-V zu nennen.

In den Jahren 2021 und 2022 zeigten die Jahresergebnisse der kreisangehörigen Gemeinden zeigen ein positives Bild. So hat sich das geplante Jahresergebnis im Finanzhaushalt 2021 (ohne Berücksichtigung der Vorträge) um rund 64,38 Mio. EUR verbessert. Der Jahresüberschuss betrug insgesamt rund 33,03 Mio. EUR. Das geplante Jahresergebnis im Finanzhaushalt 2022 (ohne Berücksichtigung der Vorträge) hat sich um rund 55,58 Mio. EUR verbessert. Der Jahresüberschuss betrug insgesamt rund 13,78 Mio. EUR.

Das geplante Jahresergebnis im Finanzhaushalt 2023 (ohne Berücksichtigung der Vorträge) hat sich um rund 48,18 Mio. EUR verbessert. Der Jahresüberschuss betrug insgesamt rund 8,15 Mio. EUR. Im Finanzhaushalt 2024 wird eine jahresbezogene Unterdeckung i. H. v. rund 77,87 Mio. EUR ausgewiesen. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2024 der kreisangehörigen Gemeinden lag zum Zeitpunkt der Abwägung nicht vor.

Im HHJ 2025 konnten nur 64 von 101 kreisangehörigen Gemeinden aufgrund der fehlenden Datenlieferung ausgewertet werden, 37 Gemeinden haben keine Angaben geliefert. Auf

Grundlage der teilweise noch vorläufigen Plandaten für das HHJ 2025 wird bei 58 von 64 kreisangehörigen Gemeinden (teilweise unter Berücksichtigung des mit Beteiligungsschreiben mitgeteilten Kreisumlagehebesatzes i. H. v. 42,09 %), ein negativer jahresbezogener Fehlbetrag i. H. v. insgesamt rund 32,24 Mio. EUR ausgewiesen. Zusätzlich haben Gemeinden weitere Bedarfe im investiven Finanzhaushalt i. H. v. rund 85,15 Mio. EUR, die nicht in der Haushaltsplanung aufgrund der begrenzten Finanzmittel Berücksichtigung finden konnten.

Im Ergebnis kann aber festgestellt werden, dass 38 von 64 kreisangehörigen Gemeinden (59,375 %) und damit über 50 % der kreisangehörigen Gemeinden einen Ausgleich im Finanzhaushalt unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren geplant haben.

Die Auswertung des Finanzrahmens der kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Amts- und Kreisumlage (siehe Punkt 1.4) zeigt, dass dieser in den Jahren 2018 bis 2021 von 471,14 EUR je Einwohner auf 702,05 EUR je Einwohner gestiegen ist. Im HHJ 2022 betrug der Finanzrahmen 694,81 EUR je Einwohner. Unter Berücksichtigung der Plandaten 2023 und 2024 sinkt dieser bei annähernd gleichbleibenden Schlüsselzuweisungen und einer gestiegenen Amts- und Kreisumlage auf 662,08 EUR je Einwohner.

Dieser Einnahmesituation der Gemeinden stehen, wie auch beim Landkreis die überproportionalen Ausgabensteigerungen u. a. für die Erledigung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber.

Aufgrund dessen ist bei mehreren kreisangehörigen Gemeinden im Beurteilungszeitraum festzustellen, dass die Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Dies spiegelt sich im Nichterreichen des gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleichs wider.

Bis auf zwei Gemeinden können alle kreisangehörigen Gemeinden ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung ausüben. Das gilt auch für die Gemeinden, die im Betrachtungszeitraum selten oder auch nur einmal einen Haushaltsausgleich erreicht haben und laut Rubikon in die Leistungsgruppe *weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit* eingestuft wurden. Da laut Rechtsprechung auf einen 10-jährigen-Betrachtungszeitraum abzustellen ist, kann geschlossen werden, dass auch bei den minderschwer betroffenen Gemeinden keine Grundrechtsverletzung vorliegt.

Insbesondere können kreisangehörige Gemeinden Hilfen nach § 27 FAG M-V Grundzuweisungen (Abs. 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Abs. 2) beantragen. Dazu müssen jedoch die Voraussetzungen vorliegen.

Wesentliche Voraussetzungen sind u. a., dass die beantragende Gemeinde die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass diese mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Abs. 4 S. 4 FAG M-V liegen, wobei Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden können. Nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 FAG M-V müssen Gemeinden das beschlossene Haushaltssicherungskonzept und auf den Haushaltsausgleich gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt haben.

Bei der Stadt Franzburg und der Gemeinde Lancken-Granitz liegen die o. g. Voraussetzungen um Hilfen nach § 27 FAG M-V zu beantragen nicht vor.

Aufgrund dessen sind insbesondere die betroffenen Gemeinden, die in den vorangegangenen drei HHJ jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und

Auszahlungen in der Finanzrechnung ausweisen und bei denen zu Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht, gehalten, ihre Hebesätze entsprechend den Vorschriften des § 27 FAG M-V anzupassen, die mindestens notwendigen Jahresabschlüsse aufzustellen sowie die ggf. weiteren Voraussetzungen nach § 27 FAG M-V zu erfüllen.

Derzeit bleibt jedoch festzustellen, dass bei zwei Gemeinden die kommunale Selbstverwaltung aus finanzieller Sicht nach der Rechtsprechung nicht mehr stattfindet. Dies steht der Festsetzung der Kreisumlage nicht entgegen, da es sich um weniger als 25 % (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020 - 10 A 11208/18) aller kreisangehörigen Gemeinden handelt.

Gleichwohl ist zu prüfen, wie dieser Zustand beendet werden kann. Neben den bereits getroffenen Maßnahmen bleibt zu prüfen, inwieweit die vorrangigen Hilfsmöglichkeiten nach dem FAG M-V zur Haushaltsverbesserung beitragen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gemeinde dauerhaft auf Hilfen nach dem FAG M-V angewiesen ist. Der Gesetzgeber schließt bisher eine dauerhafte Alimentierung defizitärer Gemeinden nicht aus.

Anschließend ist auf der Vollzugs- und Erhebungsebene zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Stundung oder eines Teilerlasses der Kreisumlage nach § 22 GemHVO-Doppik M-V (Entscheidung OVG M-V vom 28. Oktober 2020) besteht.

Unter Berücksichtigung des Finanzlage des Landkreises und den hier bestehenden ungedeckten Finanzbedarfen von jahresbezogen knapp -61,43 Mio. EUR auf der einen Seite und der erkannten Notwendigkeit der Stabilisierung der Gemeindefinanzen auf der anderen Seite wird im Ergebnis der Abwägung ein Kreisumlagesatz i. H. v. 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen für das HHJ 2025 für erforderlich und angemessen erachtet. Nach derzeitiger Einschätzung liegt in der Gesamtbetrachtung der kreisangehörigen Gemeinden mit der Erhebung dieses Kreisumlagehebesatzes keine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung vor, die einen Eingriff in die von Art. 28 Grundgesetz garantierte finanzielle Mindestausstattung darstellen würde.

Die vorgenommene Abwägung erlaubt daher die Festsetzung eines Kreisumlagehebesatzes i. H. v. 42,09 % für das HHJ 2025.

Dieser berücksichtigt den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden für das HHJ 2025 und nimmt auch Rücksicht auf die Haushaltslage der Kommunen, die im Vergleich eine breite Spreizung der finanziellen Leistungsfähigkeit aufweist.

Ab dem HHJ 2026 ist ein Kreisumlagehebesatz i. H. v. 42,09 % in der Planung berücksichtigt. Der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum lässt sich damit nicht darstellen.



**Landkreis Vorpommern-Rügen**  
**Anlagen Kreisumlageabwägung**  
**zum**  
**Haushalt 2025**



# Anlage 1

## Stellungnahmen der Gemeinden

Beteiligungsschreiben Landkreis vom 25. November 2024

Stellungnahme Amt Niepars

Stellungnahme Amt Recknitz-Trebeltal

Stellungnahme Gemeinde Elmenhorst

Stellungnahme Stadt Grimmen

Stellungnahme Stadt Marlow

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ämter und amtsfreie Gemeinden  
des Landkreises Vorpommern-Rügen  
Amtsvorsteher, Oberbürgermeister  
und Bürgermeister  
Kämmerei

- per E-Mail -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 12.10.03  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Finanzen  
**Fachgebiet / Team:** 12.10  
Auskunft erteilt: Marco Westphal  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
336  
Zimmer:  
Telefon: +49 (3831) 357-1495  
Fax: +49 (3831) 357-441480  
E-Mail: Marco.Westphal@lk-vr.de

Datum: 25. September 2024

## Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalt 2025 des Landkreises V-R soll voraussichtlich am 16. Dezember 2024 zur Beschlussfassung in den Kreistag V-R eingebracht werden. Dazu befasst sich der Kreistag V-R zuvor mit der Abwägung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2025.

Im aktuellem Haushaltsplanentwurf 2025 sind die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 und der negative Abrechnungsbetrag des kommunalen Finanzausgleichs 2023 eingeflossen. Die vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V bereitzustellenden Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2025 stehen noch aus. Es ist davon auszugehen, dass die Herbst-Steuerschätzung 2024 in die Orientierungsdaten mit einfließen soll. Die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024 werden frühestens in der KW 43/44 erwartet, sodass die Orientierungsdaten voraussichtlich in der KW 45 veröffentlicht werden.

Vor diesem Hintergrund wurde eine erste Abwägung zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2025, unter Berücksichtigung des vorläufig festgestellten Finanzbedarfes des Landkreises als auch der finanziellen Situation der kreisangehörigen Gemeinden, vorgenommen. Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises V-R für das Haushaltsjahr 2025 beinhaltet einen Kreisumlagehebesatz i. H. v. 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen.

Damit wird der Kreisumlagehebesatz 2025 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 um 0,85 Prozentpunkte angehoben. Der im Haushaltsplan 2024 für das Finanzplanungsjahr 2025 berücksichtigte Kreisumlagehebesatz von 42,09 % wird damit nicht erhöht.

Der aktuelle Planungsstand weist einen kreislichen Bedarf zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Ergebnishaushalt mit 675.326.800 EUR (gegenüber 2024: +73,2 Mio. EUR) und im Finanzhaushalt mit 646.691.800 EUR (gegenüber 2024: +71,6 Mio. EUR) aus.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist trotz der geplanten Entnahme aus der Kapitalrücklage und der Vorträge für das Haushaltsjahr 2025 nicht mehr

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN:  
DE43150505000000000175  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



gegeben.

Die aktuelle Hochrechnung (Stand August 2024) des Haushaltsjahres 2024 weist eine Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses aus, sodass nicht wie bisher aus dem Jahresergebnis des Vorjahres ein positiver Vortrag zum Haushaltsausgleich herangezogen werden kann.

Ebenso stellt sich die Situation im Finanzhaushalt dar. Im Haushaltsplanentwurf des Landkreises V-R sind im Haushaltsjahr 2025 laufende Einzahlungen inkl. Kreisumlage i. H. v. 592.998.500 EUR (gegenüber 2024 +32,0 Mio. EUR) und laufende Auszahlungen i. H. v. 642.374.900 EUR (gegenüber 2024 +71,2 Mio. EUR) berücksichtigt. Im HHJ 2025 wird unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung eine Finanzierungslücke i. H. v. 53.693.300 EUR ausgewiesen.

**Die sich abzeichnenden Auswirkungen des Zensus 2022 sind noch nicht abschließend ermittelt worden, sodass diese im oben bezifferten kreislichen Bedarf noch nicht eingeflossen sind.** Aufgrund des verstärkten Einwohnerrückgangs im Landkreis V-R, auch im Vergleich zu den anderen Landkreisen in M-V, ist ein erheblicher Rückgang der Zuweisungen nach dem FAG M-V zu erwarten.

Für den Landkreis V-R, wie auch für die Kommunen, ergeben sich infolge der stark gestiegenen Inflation Preissteigerungen bei der Umsetzung von geplanten Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Im Haushalt des Landkreises spiegeln sich insbesondere gestiegene Ausgaben für die Umsetzung des KiföG (u. a. die Anwendung des neu vereinbarten Landesrahmenvertrages), des Bundesteilhabegesetzes, der Hilfe zur Erziehung, der Bildung und Teilhabe sowie für die Finanzierung des ÖPNV (hier insbesondere die Umsetzung des Nahverkehrsplans sowie weiterer Projekte (Wasserstoff), Eigenanteile Rufbus und Taktbus) wieder.

Das Aufgabenprogramm des Landkreises ist auf ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben reduziert. Für freiwillige Aufgaben werden lt. vorliegendem Haushaltsplanentwurf unter fünf Prozent der geplanten Erträge als Eigenanteil des Landkreises V-R eingesetzt.

Im Hinblick auf die genannten Kostensteigerungen möchte ich darauf hinweisen, dass die Aufwendungen im Rahmen der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Landkreises in den kreisangehörigen Raum wirken und damit auch den Einwohnern Ihrer Gemeinde zu Gute kommen. So ist im Haushaltsplanentwurf für Haushaltsjahr 2025 die Finanzierung der Vereins-, Sport- und Kulturförderung, der gestärkten flächendeckenden Schulsozialarbeit aber auch die kostenfreie Schülerbeförderung abgesichert. Weiterhin werden notwendige Unterhaltungen an den Kreisstraßen, Schulen und Verwaltungsgebäuden berücksichtigt und Investitionen in die Zukunft unseres Landkreises getätigt.

Die zuvor aufgezeigten Ausgabensteigerungen sowie die wegfallenden Einnahmen (u. a. die Ausgleichszuweisungen nach § 10 AG-SGB II - Sonderbundesergänzungszuweisungen und Wohngeledeinsparung des Landes) können nicht mehr wie in den Vorjahren durch stark steigende Steuereinnahmen und den aktuellen Finanzausgleichsanspruch beim Land M-V ausgeglichen werden. Die sich bereits in den Haushaltsvorjahren abzeichnende unterjährige Unterfinanzierung verstärkt sich umso mehr, da die Vorträge nun vollständig aufgebraucht sind.

In allen Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns zeichnen sich ähnliche dramatische strukturelle Haushaltsdefizite ab. Der Trend setzt sich in den Folgejahren fort. Defizite dieser Dimension können nicht nur durch Kreisumlageerhöhungen ausgeglichen werden. Das würde zur unmittelbaren Handlungsunfähigkeit aller Städte und Gemeinden führen. Eigene Möglichkeiten des Gegensteuerns sind bereits im Rahmen der Haushaltsplangespräche mit den Fachdiensten in den Blick genommen worden.

Verringern lassen sich die überproportionalen Ausgabensteigerungen nur durch Bundes- und Landesrechtsänderungen (BTHG, KiföG etc.). Denn die bundes- und landesrechtlich gesetzten Sozialstandards sind hauptursächlich für die Ausgabenexplosion. Aus diesem Grund ist geplant, die vom Kreistag im Haushaltsjahr 2024 für die mittelfristige Finanzplanung (2025) beabsichtigte Kreisumlage i. H. v. 42,09 % unverändert anzusetzen. Die Steigerung zum Jahr 2024 entspricht exakt der mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Ausweitung der Schulsozialarbeit.

Der Landkreis V-R hätte mit diesem Wert höchstwahrscheinlich die niedrigste Kreisumlage im Bundesland. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Landkreis V-R im Rahmen des rechtsaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens seitens des Innenministeriums verpflichtet wird, eine höhere Kreisumlage durchzusetzen.

Die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf 42,09 % darf nicht losgelöst von der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden erfolgen. Daher ist im Rahmen der Kreisumlagefestsetzung auch die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden in den Blick zu nehmen.

Die Abwägung erfolgt nach Auswertung der von Ihnen mitgeteilten Finanzdaten nach dem Ihnen aus den Vorjahren bekannten Verfahren.

Danach ist zu prüfen, ob die durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierte finanzielle Mindestausstattung der Gemeindeebene im Rahmen der Erhebung der Kreisumlage oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen auf Dauer verletzt ist. Dies wäre nach der Rechtsprechung des BVerwG dann der Fall, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Nach gefestigter Rechtsauffassung in M-V ist hierfür die Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraumes vorzunehmen.

Sollte Ihres Erachtens eine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung Ihres gemeindlichen Haushaltes, unter Berücksichtigung der geplanten Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2025 vorliegen, dann teilen Sie mir dies bitte unter Beifügung geeigneter Nachweise mit. Bitte beachten Sie, dass eine nur vorübergehende Unterfinanzierung dieses Merkmal nicht erfüllt. Den Gemeinden ist zur Überbrückung derartiger Notlagen die Aufnahme von Kassenkrediten möglich. Sollte Ihre Gemeinde Kassenkredite in Anspruch nehmen, dann teilen Sie mir bitte die Entwicklung Ihrer Kassenkredite im Zehn-Jahres-Zeitraum mit. Bei der Betrachtung ist auf gemeindespezifische Umstände einzugehen, für deren haushaltspolitische Folgen die Gemeinde nach dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung grundsätzlich selbst eintreten muss. Insbesondere sind alle zusätzlichen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Bei der Beurteilung der Belastungsgrenze ist eine Gesamtbetrachtung der Gemeindeebene anzustellen. Einzelne Gemeinden können durch individuelle Umstände in extreme Haushaltsnotlagen geraten, so dass jede Umlage eine Überforderung darstellen könnte. Dies ist für die Feststellung der Grenzüberschreitung aber unbeachtlich, da es zum Ausgleich der Finanzschwierigkeiten einzelner Gemeinden eigene Instrumente wie z.B. den Kommunalen Entschuldungsfonds (§ 26 FAG M-V) und die darunter aufgeführten vorrangigen Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V gibt. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich keine eigene Regelung in das FAG M-V aufgenommen.

Nach vorläufiger Einschätzung liegt bei den kreisangehörigen Gemeinden mit der Erhebung des Kreisumlagehebesatzes i. H. v. 42,09 % keine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung vor, die einen Eingriff in die von Art. 28 GG garantierte finanzielle Mindestausstattung darstellen würde.

Sie erhalten nunmehr Gelegenheit zur vorgeschlagenen Höhe des Kreisumlagehebesatzes bis zum **11. Oktober 2024** Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 20. August 2024 habe ich Sie gebeten mir u. a. Ihren Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2025 mitzuteilen. Zwischenzeitlich haben sich wahrscheinlich Änderungen beim Finanzbedarf 2025 ergeben. Daher möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, mir diese Änderungen für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt mitzuteilen. Bitte nutzen Sie die bereits übersandte Excel-Tabellen zum o. g. Schreiben. Sollten Sie bereits Ihren geänderten Finanzbedarf in Rubikon 2025 eingetragen haben, dann werden die Daten aus Rubikon 2025 für den Finanzbedarf 2025 Ihrer Gemeinde zugrundegelegt.

Um den Finanzbedarf Ihrer Gemeinde genau einordnen zu können, benötige ich auch noch die Angabe zum aktuell veranschlagten Amts- und Kreisumlagehebesatz, falls dieser sich geändert hat.

**Diejenigen Gemeinden, Städte und Ämter, die bisher die Finanzdatenerhebung noch nicht zugearbeitet haben, werden gebeten Ihre Zuarbeit bis zum 7. Oktober 2024 zuzusenden.**

Für die Erarbeitung der Abwägung und die Vorstellung und Beratung in den Gremien ist dieser Zeitplan zwingend einzuhalten. Eine später eintreffende Stellungnahme kann aufgrund der Gremienbeteiligung des Landkreises V-R daher leider keine Berücksichtigung mehr finden.

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung darf ich mich an dieser Stelle bereits heute bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Heike Karnatz  
Fachdienstleiterin Finanzen



Amt Niepars • Gartenstraße 69 b • 18442 Niepars

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
Fachdienst Finanzen  
18437 Stralsund

**DER AMTSVORSTEHER**

Groß Kordshagen • Jakobsdorf  
Lüssow • Niepars • Pantelitz  
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Ihre Nachricht  
Bearbeitet von  
Durchwahl 038321 – 661-20  
E-Mail a.nickel  
@amt-niepars.de  
Mein Zeichen DIIANHH2025  
Datum 02.10.2024

**Beteiligung der Gemeinden des Landkreises Vorpommern- Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025  
Hier: alle Gemeinden des Amtes Niepars**

Sehr geehrte Frau Karnatz,

„Aufgrund personeller Engpässe war und ist es uns nicht möglich, die umfangreiche Tabelle mit den Daten von 8 Gemeinden zu füllen. Wir bitten um Verständnis und bitten Sie die bereits bekannten Daten zu berücksichtigen (Doppelhaushalte, Rubikoneintragungen, Jahresabschlüsse Vorjahre). Wir stehen als Finanzabteilung vor großen Herausforderungen, welche hier mit höherer Priorität behandelt werden müssen. Dazu zählen die Umsetzung der Grundsteuerreform der Umsatzsteuerproblematik und auch die Erstellung der Haushalte für die Gemeinden des Amtes.

Grundsätzlich zeichnet sich für die Gemeinden des Amtes Niepars ab, dass bei keiner Gemeinde eine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung über 10 Jahre nachgewiesen werden kann. Vorausschauend kann ich aber schon heute, aufgrund bereits stattgefundener Haushaltsplangespräche, prognostizieren, dass alle Gemeinden in den laufenden Ergebnishaushalten und Finanzhaushalten 2025/2026 keinen Haushaltsausgleich erreichen. Der Haushaltsausgleich wird nur in den Gemeinden erreicht, in welchen positive Vorträge aus Vorjahren zur Verfügung stehen.

Deshalb ist es unablässig bei der Festlegung des Kreishebesatzes die Finanzkraft der Gemeinden zu berücksichtigen. Ich verweise hier auch auf meine Stellungnahmen aus den Vorjahren.

Bei gleichbleibender Steuerkraft bedeutet für unsere Gemeinden eine Hebesatzerhöhung von 41,24 auf 42,09 % Folgendes:

**ANSCHRIFT**

Amt Niepars  
Gartenstraße 69 b  
18442 Niepars

**KONTAKT**

Telefon 038321 661-0  
Telefax 038321 661-61  
E-Mail amt-niepars@t-online.de  
Internet www.amt-niepars.de  
e-Post info@amt-niepars.epost.de

**SPRECHZEITEN**

Montag/ Freitag 09:00-12:00 Uhr  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und  
13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und  
13:00-15:45 Uhr

**BANKVERBINDUNG**

Deutsche Kreditbank  
IBAN DE21 1203 0000 0000 1042 24  
BIC BYLADEM1001

<b>Gemeinde</b>	<b>Umlage-grundlagen</b>	<b>41,24 %</b>	<b>42,09 %</b>	<b>Differenz</b>
Groß Kordshagen	368.561	151.994,62	155.127,39	3.132,77
Jakobsdorf	543.934	224.318,40	228.941,84	4.623,44
Lüssow	1.723.416	710.736,78	725.385,82	14.649,04
Niepars	2.912.628	1.201.167,97	1.225.925,31	24.757,34
Pantelitz	1.063.059	438.405,45	447.441,45	9.036,00
Steinhagen	3.112.823	1.283.728,31	1.310.187,31	26.459,00
Wendorf	1.864.727	769.013,30	784.863,48	15.850,18
Zarrendorf	1.296.989	534.878,24	545.902,65	11.024,41
<b>gesamt</b>	<b>12.886.137,44 €</b>	<b>5.314.243,08</b>	<b>5.423.775,25</b>	<b>109.532,17</b>

Bei einer Umlagegrundlage von derzeit 298.207.485,96 € (alle Gemeinden VR) macht dies eine Erhöhung von 2.534.763 € aus. Da uns keine Zahlen hierzu vorliegen können wir nicht beurteilen, ob dies der Zahl der noch vorzunehmenden Ausweitung der Schulsozialarbeit entspricht. Da ja auch 2024 bereits Mittel hierfür eingestellt wurden, erscheint uns der Betrag sehr hoch für diese Maßnahme.

Im Haushaltsplan 2024 gehen Sie für 2025 mit einer Steigerung der Umlagegrundlage von ca. 10 Mill. aus. Welche Steigerung jetzt in der Planung angenommen wird, ist für uns nicht erkennbar. Blicke die Umlagegrundlage in den Gemeindeverhältnissen konstant (Amt Niepars 4,3 % aller Gemeinden) hätte die Steigerung um besagte 10 Mill. weitere 180.000 € Mehrbelastung für unsere Gemeinden zur Folge.

Es ist deshalb nicht unbedingt der Kreisumlagehebesatz, sondern der umzulegende Kreisumlagebetrag interessant und entscheidend für die Belastungen der Gemeinden. Dieser ist in der Anhörung aber nirgends benannt und wir können demzufolge die Auswirkungen nur insoweit abschätzen, dass weitere Erhöhungen der Kreisumlage nicht von den Gemeinden getragen werden können.

Es wird nicht bestritten, dass zur Höhe der Umlagegrundlage zum jetzigen Zeitpunkt schwerlich eine belastbare Aussage getroffen werden kann, deshalb sollte umso mehr auf die Höhe der Kreisumlage in Zahl und nicht in Prozent der Umlagegrundlage Augenmerk gehalten werden. Zumal die Auswirkungen des Zensus auf die FAG-Zuweisungen nur bedingt ermittelt werden können.

Die Kreisumlage stellt für die Gemeinden eine Belastung des gemeindlichen Haushaltes dar, die den Handlungsspielraum der Gemeinden stetig weiter einschränkt. Investitionen ohne Fördermittel sind kaum möglich und bei Fördermaßnahmen fehlen teilweise die Eigenmittel. Der Unterhaltungsstau an Gebäuden und Infrastruktur wird immer größer.

Die Gemeinden des Amtes Niepars stimmen unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Erhöhung der Kreisumlage nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Annette Nickel  
SG Leiterin Finanzen

## Westphal Marco

---

**Von:** A.Nickel <A.Nickel@amt-niepars.de>  
**Gesendet:** Montag, 7. Oktober 2024 08:57  
**An:** Westphal Marco  
**Betreff:** Beteiligung der Gemeinden  
**Anlagen:** Anhörung Kreisumlagehebesatz.docx

Sehr geehrter Herr Westphal,

anbei unser Antwortschreiben zur Beteiligung der Gemeinden zur Beabsichtigten Kreisumlageerhebung 2025 vorab per Mail.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Annette Nickel  
Sachgebietsleiterin Finanzen

AMT  
NIEPARS



Telefon: 038321/661-20  
Fax: 038321/661-61  
E-Mail: [a.nickel@amt-niepars.de](mailto:a.nickel@amt-niepars.de)  
Internet: [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de)

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite, unter [www.amt-niepars.de/datenschutz.html](http://www.amt-niepars.de/datenschutz.html).

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

# Amt Recknitz-Trebetal

## Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebetal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund



Ihr/e		Mein/e					
Zeichen	Nachricht	Zeichen	Nachricht	Bearbeiter	Durchwahl	Mail	Datum
12.10.03	Vom 25.09.2024		vom	Fr. Bonin	038229/71135	Abonin @recknitz-trebetal.de	10.10.2024

## Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern - Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025

hier: **Stellungnahme der Gemeinden / Städte Bad Sülze, Dettmannsdorf, Eixen, Tribsees, Hugoldsdorf, Drechow, Grammendorf, Gransebieth, Deyelsdorf und Lindholz zu Ihrer Anhörung vom 25.09.2024**

Sehr geehrte Frau Karnatz,

aufgrund Ihrer o.g. Anhörung nehme ich für die Städte und Gemeinden des Amtes Recknitz-Trebetal wie folgt Stellung:

Die Kreisumlage wird in der angekündigten Höhe von 42,09 % nicht in die Haushalte der Kommunen des Amtes Recknitz-Trebetal übernommen. **Dem Erfordernis der Kreisumlage in der angekündigten Höhe wird widersprochen.**

### Begründung:

In den vergangenen Jahren hatten wir über einige Stellungnahmen der Kommunen versucht, die Finanzsituation zu schildern und damit zu sensibilisieren, dass es nicht selbstverständlich hingenommen werden kann, dass mit der Kreisumlage eine Erhöhung der Umlage erfolgt. Landkreis und Kommunen werden gerne als kommunale Familie bezeichnet und deshalb sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um im Rahmen der Verhandlungen zum FAG auch die Landkreise ihre Bemühungen dahin lenken, dass viele Leistungen über das Konnexitätsprinzip von Bund und Land zu decken sind. Das bezieht sich auch auf die Erstattung von Leistungen, die die Ämter und Kommunen im Rahmen der Aufgabenübernahme für die Länder und die Landkreise erledigen.

■ **Amt Recknitz-Trebetal**  
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees  
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: [www.recknitz-trebetal.de](http://www.recknitz-trebetal.de)  
■ e-Mail: [amt@recknitz-trebetal.de](mailto:amt@recknitz-trebetal.de)

■ **Tribsees**  
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**  
■ Fon (038229) 71-0  
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**  
■ Mo geschlossen  
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen  
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00  
■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14  
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW

■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91  
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

# Amt Recknitz-Trebeltal

## Der Amtsvorsteher



Eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Recknitz-Trebeltal weisen nach der Rubikonauswertung für das Jahr 2024 eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit aus. Bei weiteren vier Gemeinden ist die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet. Es kann daher von einer strukturellen Unterfinanzierung der gemeindlichen Haushalte ausgegangen werden. Ein wesentlicher Grund ist die schlechte Finanzausstattung, die auch durch andere Maßnahmen, wie Steuererhöhungen, nicht wettgemacht werden kann. Diese Entwicklung muss der Landkreis insbesondere bei der Planung von Investitionen im Blick behalten. Die Kommunen können in vielen Bereichen auch die Pflichtaufgaben nicht mehr ausreichend erfüllen, da die Finanzkraft nicht ausreicht. Möchte eine Kommune Hilfen nach § 27 FAG M-V in Anspruch nehmen, wird sie sogar dazu genötigt, ihre Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse festzusetzen. Dies führt dazu, dass die Kommunen in ihrer Attraktivität als Wohnort und Wirtschaftsstandort Einbußen hinnehmen müssen. Dieser Sachverhalt muss bei einem Abwägungsprozess ebenfalls Berücksichtigung finden und die Anstrengungen gemeinsam verstärken, die Förderprojekte auch zukünftig so auszurichten, dass pflichtige Aufgaben erfüllt werden können. Dabei sind wir uns durchaus bewusst, dass die Kommunen für die laufenden Ausgaben die Mittel im Finanzhaushalt bereithalten.

Argumente, wie Größe und Struktur der Kommunen, die der Aufgabenfülle nicht mehr gerecht werden, sollten nicht vorrangig in dieser Diskussion und Abstimmung der Kreisumlage und der Zuweisungen über das FAG stehen. Fakt ist, dass in strukturschwachen Regionen die ehrenamtlichen Gemeinden mit den Ämtern gemeinsam fachlich und insbesondere sehr engagiert in der Lage sind, diese benachteiligten Regionen zu fördern und zu entwickeln. Zentralisieren wir weiter, wird es bald viele Bereiche geben, die mit ihrem Potenzial verkannt und vernachlässigt werden. Wir verfügen über viele Orte und Ortsteile, die sich die Menschen bewusst als Wohnort wählen. Die ehrenamtlichen Bürgermeister(innen) sind dafür angetreten, diese Orte im Amt Recknitz-Trebeltal infrastrukturell ansprechend und damit sehr lebenswert insbesondere für junge Familien zu machen. Verdienste, die trotz enger Finanzmittel erreicht wurden.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass auch die Leistungen und die Wirtschafts- und Infrastrukturmaßnahmen des Landkreises Vorpommern-Rügen ein Teil unserer Attraktivität sind. Trotzdem muss, wie bei den Aufgaben der Ämter (hier u.a. auch Schulen) mit Augenmaß in jedem Jahr geprüft werden, welche Investition möglich und sinnvoll ist. Prüfen Sie, ob es geplante Investitionen gibt, die entweder verschoben oder über einen längeren Zeitraum realisiert werden. Legen Sie dar, wie sich die Personalkosten entwickeln.

Diese Forderungen stellte ich bereits bei der Stellungnahme zur Kreisumlage 2024 und haben bis heute keine Antwort oder sogar Unterlagen erhalten. Eine Stellungnahme ohne Einsicht in die Unterlagen ist meines Erachtens nicht sinnvoll. Wichtig wäre der

- Vorbericht des Haushaltsplans,
- eine Aufstellung von kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen, falls das nicht aus dem Vorbericht zu entnehmen ist,
- der Stellenplan und

#### ■ Amt Recknitz-Trebeltal

■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees  
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: [www.recknitz-trebeltal.de](http://www.recknitz-trebeltal.de)  
■ e-Mail: [amt@recknitz-trebeltal.de](mailto:amt@recknitz-trebeltal.de)

#### ■ Tribsees

■ Fon (038320) 017-0

#### ■ Bad Sülze

■ Fon (038229) 71-0  
■ Fax (038229) 71-100

#### ■ Öffnungszeiten

■ Mo geschlossen  
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen  
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00  
■ Fr 09:00-12:00

#### ■ Sparkasse Vorpommern

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14  
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW

#### ■ Deutsche Kreditbank Rostock

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91  
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

# Amt Recknitz-Trebbtal

## Der Amtsvorsteher



- eine Aussage wie die geplanten Personalkosten bei unbesetzten Stellen behandelt werden.

Diese Betrachtungen sollten Aufschluss darüber geben, wie wir die Zusammenarbeit (VOR dem Erlass eines Bescheides) durch eine BERATUNG der Kommunen verbessern können. Wenn Sie in dem Bereich Veränderungen planen wollen, können wir das schon ausdrücklich unterstützen mit dem Ziel, die Antragsbearbeitung zu optimieren, zu verkürzen und insbes. für die Entwicklung der Kommunen zu befördern.

Fazit:

Die Kreisumlage ist gesetzliches Mittel der Finanzausstattung, an dem sich zur Diskussion des Kreishaushaltes auch nichts ändern kann. Es muss aber immer kritisch betrachtet werden, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf die kommunalen Haushalte hat.

Geld, das nicht in den kommunalen Kassen ankommt, geht zulasten der kommunalen Infrastruktur und damit der Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden des Landkreises.

Ich bitte Sie daher darum, den Abwägungsprozess um die o.a. Punkte zu erweitern und zu den angesprochenen Themen Stellung zu nehmen.

Die Finanzdatenerhebung für 2025 kann noch nicht vorgelegt werden. Die Haushaltspläne in den Gemeinden/Städten werden zwar aktuell bearbeitet und besprochen aber in die Haushaltssoftware werden die Daten erst Anfang November eingearbeitet, sodass dann auch erst die amtlichen Muster vorliegen. Die Bearbeiter sind angehalten die Daten unverzüglich bei Rubikon einzupflegen. Hinzu kommt, dass ohne das Vorliegen der Orientierungsdaten die Höhe der Amtsumlage nicht korrekt berechnet wird. Somit ist aus meiner Sicht eine Finanzdatenerhebung vor dem Vorliegen der Orientierungsdaten nicht zielführend.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anke Haß

Leitende Verwaltungsbeamtin

■ **Amt Recknitz-Trebbtal**  
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees  
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: [www.recknitz-trebbtal.de](http://www.recknitz-trebbtal.de)  
■ e-Mail: [amt@recknitz-trebbtal.de](mailto:amt@recknitz-trebbtal.de)

■ **Tribsees**  
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**  
■ Fon (038229) 71-0  
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**  
■ Mo geschlossen  
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen  
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00  
■ Fr 09:00-12:00

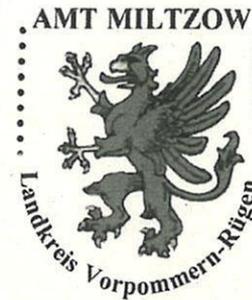
■ **Sparkasse Vorpommern**  
■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14  
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW  
■ **Deutsche Kreditbank Rostock**  
■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91  
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

# Gemeinde Elmenhorst

## Die Bürgermeisterin

über Amt Miltzow  
Kämmerei

Amt Miltzow - OT Miltzow-Bahnhofsallee 8a-18519 Sundhagen



**Landkreis Vorpommern-Rügen**  
**FD Finanzen**  
**Frau Karnatz**  
**Carl-Heydemann-Ring 67**  
**18437 Stralsund**

Fernruf: 03 83 28 - 603 0  
Telefax: 03 83 28 - 603 240  
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>  
e-mail: [kaemmerei@amt-miltzow.de](mailto:kaemmerei@amt-miltzow.de)  
Bankverbindung:  
Volksbank Vorpommern eG  
BLZ: 130 910 54  
Konto-Nr.: 30 40 143  
BIC: GENODEF1HST  
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43  
Sprechzeiten:  
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
12.10.03 v. 20.08.2024			Frau Winkler /-218	13.09.2024

### Finanzdatenerhebung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des LK V-R für den Abwägungsprozess Kreisumlage zum Haushalt 2025

Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 20.08.2024

Sehr geehrte Frau Karnatz,

gerne nehme ich als Bürgermeisterin der Gemeinde Elmenhorst diese Gelegenheit war, um mich in Verantwortung für den Gemeindehaushalt hierzu zu äußern.

Wie bekannt, agiert die Gemeinde Elmenhorst seit über 20 Jahren mit einem negativen Haushalt, was dazu führt, dass für freiwillige Leistungen nur minimalst angelegte Mittel verfügbar sind. Auf der anderen Seite wird die Gemeinde durch Pflichtlasten, hier insbesondere die Kreisumlage, Amtsumlage, erdrückt. Und diese kennen seit Jahren nur eine Richtung – sie steigen und steigen...

Wenn ich aus den zu den zu leistenden Pflichtzahlungen sehe, dass wir als kleine Gemeinde und der defizitären Haushaltslage fast 700 TEUR zahlen müssen, dann kommt das einer Bankrotterklärung gleich, wenn ich im Gegenzug betrachte, was die Schlüsselzuweisungen und die anderen Einnahmen (Steuern) der Gemeinde bringen. Unter dem Strich fließen ca. 84 % der gemeindlichen Einnahmen allein für Umlagen und Beiträge ab. **84 Prozent!!!**

Die Gemeinde Elmenhorst möchte entsprechend auf ihre sehr angespannte finanzielle Lage hinweisen.

Zudem erkläre ich bereits heute mit diesem Schreiben, dass die Gemeinde Elmenhorst eine Erhöhung der Kreisumlage aufgrund der vorab genannten Gründe ablehnt!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Petra Skorupski*

Petra Skorupski  
Bürgermeisterin der Gemeinde Elmenhorst

# Stadt Grimmen

Der Bürgermeister



<http://www.grimmen.de>  
E-Mail: [info@grimmen.de](mailto:info@grimmen.de)  
[manja\\_bathke@grimmen.de](mailto:manja_bathke@grimmen.de)

Stadt Grimmen, PF 1269, 18502 Grimmen

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
vom

Mein Zeichen

Sachbearbeiter/in Frau Bathke

Telefon +49 38326 47-218

Grimmen, 11.10.2024

## Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025

Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Frau Karnatz,

mit Schreiben vom 25.09.2024 werden die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltsplanentwurf 2025 des Landkreises V-R und die damit verbundenen Abwägungen zur Höhe der Kreisumlage umfassend dargelegt. Es wird mitgeteilt, dass der Kreisumlagehebesatz 2025 mit 42,09% festgelegt wird.

Damit entspricht der Kreisumlagehebesatz 2025 dem im Haushaltsplan 2024 für das Finanzplanungsjahr 2025 veranschlagten Kreisumlagehebesatz.

Durch die Festlegungen zur Kreisumlage 2024 und 2025 weisen damit die Netto-Zuweisungen aus dem FAG für 2024 und 2025 der Stadt Grimmen einen positiven Saldo aus und wirken damit positiv auf die Haushaltssituation der Stadt Grimmen.

Nichts desto trotz ist die Haushaltssituation der Stadt Grimmen vergleichbar zum Haushalt des Landkreises durch gestiegene Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen für laufende Maßnahmen als auch im Rahmen der Bewältigung des Investitions- und Instandhaltungsstaus sowie steigenden Personalkosten weiterhin kritisch. Verstärkt wird die angespannte Haushaltslage durch eine ungewisse Entwicklung der Realsteuereinnahmen. Entgegen der mit der Steuerschätzung Mai 2024 prognostizierten Steigerung der gemeindlichen Steuereinnahmen (ESt-Anteil, USt-Anteil) zeichnen sich aktuell starke Rückgänge der Gewerbesteuererinnahmen ab und bestätigen die bereits mit Schreiben vom 20.12.2023 dargestellten Befürchtungen zur Verschlechterung der Haushaltslage.

Darüber hinaus ist auch für die Stadt Grimmen zu erwarten, dass auch das Ergebnis des Zensus 2022 sich durch einen deutlichen Einwohnerrückgang in Höhe von 494 (5%) merklich auf die Zuweisungen nach dem FAG M-V auswirken wird.

Hausanschrift  
Markt 1  
18507 Grimmen  
Telefon (038326)47-0  
Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse  
Sparkasse Vorpommern  
BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30  
Pommersche Volksbank eG  
BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

### Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr  
Di  
Do

08:30 - 11:30 Uhr  
14:00 - 17:00 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse  
ausschließlich  
Di  
Di

08:30 - 11:30 Uhr  
14:00 - 17:00 Uhr

Angesichts der wirtschaftlichen Lage unserer Unternehmen ist vorausschauend zugleich auch mit einem Rückgang der Erträge aus der Gewerbesteuer zu rechnen.

Die Stadt Grimmen wird auch zukünftig nicht ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, um die wahrzunehmenden Aufgaben in einem angemessenen, für die Bürger der Stadt Grimmen zufriedenstellendem Umfang zu erfüllen.

So weist auch die Stadt Grimmen nach gegenwärtigem Stand der Haushaltsplanung im Ergebnishaushalt 2025 keinen jahresbezogenen sowie ab 2027 keinen vollständigen Haushaltsausgleich aus. Im Finanzhaushalt ist ab 2027 kein vollständiger Haushaltsausgleich gegeben. Nicht gewertet sind dabei unzählige dringend erforderliche Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, die in der Haushaltsplanung wegen fehlender Finanzmittel unberücksichtigt bleiben (siehe weitere Bedarfe 2025).

Die Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung wirken sich maßgeblich auf die Lebensqualität der Bürger in unserer Gemeinde aus und schränken die Zukunftsfähigkeit der Stadt Grimmen erheblich ein. Dieses Defizit wird auch nicht durch die Aufwendungen des Landkreises im Rahmen der „Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Landkreises in den kreisangehörigen Raum“ ausgeglichen.

Insofern muss es eine gemeinsame Anstrengung bleiben, dass sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Gemeinden die benötigten finanziellen Ressourcen aufbringen können, um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten und ihre Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Ich bitte daher darum, dass Ihre Abwägungen zur Höhe der Kreisumlage mit einem Betrag von 42,09% werthaltig und für unsere Haushaltsplanung verlässlich ist und mit entsprechendem Nachdruck auch im Rahmen eines rechtsaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens durchgesetzt wird.

Mit freundlichem Gruß



Jahns  
Bürgermeister

# Stadt Grimmen

Der Bürgermeister



<http://www.grimmen.de>  
E-Mail: [info@grimmen.de](mailto:info@grimmen.de)  
[manja\\_bathke@grimmen.de](mailto:manja_bathke@grimmen.de)

Stadt Grimmen, PF 1269, 18502 Grimmen

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
vom

Mein Zeichen

Sachbearbeiter/in Frau Bathke

Telefon +49 38326 47-218

Grimmen, 11.10.2024

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025

Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Frau Karnatz,

mit Schreiben vom 25.09.2024 werden die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltsplanentwurf 2025 des Landkreises V-R und die damit verbundenen Abwägungen zur Höhe der Kreisumlage umfassend dargelegt. Es wird mitgeteilt, dass der Kreisumlagehebesatz 2025 mit 42,09% festgelegt wird.

Damit entspricht der Kreisumlagehebesatz 2025 dem im Haushaltsplan 2024 für das Finanzplanungsjahr 2025 veranschlagten Kreisumlagehebesatz.

Durch die Festlegungen zur Kreisumlage 2024 und 2025 weisen damit die Netto-Zuweisungen aus dem FAG für 2024 und 2025 der Stadt Grimmen einen positiven Saldo aus und wirken damit positiv auf die Haushaltssituation der Stadt Grimmen.

Nichts desto trotz ist die Haushaltssituation der Stadt Grimmen vergleichbar zum Haushalt des Landkreises durch gestiegene Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen für laufende Maßnahmen als auch im Rahmen der Bewältigung des Investitions- und Instandhaltungsstaus sowie steigenden Personalkosten weiterhin kritisch. Verstärkt wird die angespannte Haushaltslage durch eine ungewisse Entwicklung der Realsteuereinnahmen. Entgegen der mit der Steuerschätzung Mai 2024 prognostizierten Steigerung der gemeindlichen Steuereinnahmen (ESt-Anteil, USt-Anteil) zeichnen sich aktuell starke Rückgänge der Gewerbesteuererinnahmen ab und bestätigen die bereits mit Schreiben vom 20.12.2023 dargestellten Befürchtungen zur Verschlechterung der Haushaltslage.

Darüber hinaus ist auch für die Stadt Grimmen zu erwarten, dass auch das Ergebnis des Zensus 2022 sich durch einen deutlichen Einwohnerrückgang in Höhe von 494 (5%) merklich auf die Zuweisungen nach dem FAG M-V auswirken wird.

Hausanschrift  
Markt 1  
18507 Grimmen  
Telefon (038326)47-0  
Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse  
Sparkasse Vorpommern  
BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30  
Pommersche Volksbank eG  
BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 11:30 Uhr  
Di 14:00 - 17:00 Uhr  
Do 14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse  
ausschließlich

Di 08:30 - 11:30 Uhr  
Di 14:00 - 17:00 Uhr

Angesichts der wirtschaftlichen Lage unserer Unternehmen ist vorausschauend zugleich auch mit einem Rückgang der Erträge aus der Gewerbesteuer zu rechnen.

Die Stadt Grimmen wird auch zukünftig nicht ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, um die wachzunehmenden Aufgaben in einem angemessenen, für die Bürger der Stadt Grimmen zufriedenstellendem Umfang zu erfüllen.

So weist auch die Stadt Grimmen nach gegenwärtigem Stand der Haushaltsplanung im Ergebnishaushalt 2025 keinen jahresbezogenen sowie ab 2027 keinen vollständigen Haushaltsausgleich aus. Im Finanzhaushalt ist ab 2027 kein vollständiger Haushaltsausgleich gegeben. Nicht gewertet sind dabei unzählige dringend erforderliche Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, die in der Haushaltsplanung wegen fehlender Finanzmittel unberücksichtigt bleiben (siehe weitere Bedarfe 2025).

Die Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung wirken sich maßgeblich auf die Lebensqualität der Bürger in unserer Gemeinde aus und schränken die Zukunftsfähigkeit der Stadt Grimmen erheblich ein. Dieses Defizit wird auch nicht durch die Aufwendungen des Landkreises im Rahmen der „Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Landkreises in den kreisangehörigen Raum“ ausgeglichen.

Insofern muss es eine gemeinsame Anstrengung bleiben, dass sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Gemeinden die benötigten finanziellen Ressourcen aufbringen können, um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten und ihre Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Ich bitte daher darum, dass Ihre Abwägungen zur Höhe der Kreisumlage mit einem Betrag von 42,09% werthaltig und für unsere Haushaltsplanung verlässlich ist und mit entsprechendem Nachdruck auch im Rahmen eines rechtsaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens durchgesetzt wird.

Mit freundlichem Gruß



Jahns  
Bürgermeister

Hausanschrift  
Markt 1  
18507 Grimmen  
Telefon (038326)47-0  
Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse  
Sparkasse Vorpommern  
BIC: NOVADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30  
Pommersche Volksbank eG  
BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 11:30 Uhr  
Di 14:00 - 17:00 Uhr  
Do 14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse  
ausschließlich

Di 08:30 - 11:30 Uhr  
Di 14:00 - 17:00 Uhr

## Westphal Marco

---

**Von:** Manja Bathke <manja\_bathke@grimmen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 11. Oktober 2024 11:48  
**An:** Westphal Marco  
**Cc:** FD12; Andre Wendel  
**Betreff:** Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025  
**Anlagen:** 20241011\_Stellungnahme Stadt Grimmen Anhörung Kreisumlage 2025 LK VR.pdf

Sehr geehrter Herr Westphal,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Grimmen beziehend auf das Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 25.09.2025

zur Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025.

--

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Manja Bathke

---

Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen  
Grimmen - merk würdig schön  
Tel.: +49 38326 47 218  
Fax : +49 38326 47 255

<http://www.grimmen.de>  
[mailto:manja\\_bathke@grimmen.de](mailto:manja_bathke@grimmen.de)

# Stadt Grimmen

Der Bürgermeister



<http://www.grimmen.de>  
E-Mail: [info@grimmen.de](mailto:info@grimmen.de)  
[manja\\_bathke@grimmen.de](mailto:manja_bathke@grimmen.de)

Stadt Grimmen, PF 1269, 18502 Grimmen

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
vom

Mein Zeichen

Sachbearbeiter/in Frau Bathke

Telefon +49 38326 47-218

Grimmen, 11.10.2024

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025

Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Frau Karnatz,

mit Schreiben vom 25.09.2024 werden die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltsplanentwurf 2025 des Landkreises V-R und die damit verbundenen Abwägungen zur Höhe der Kreisumlage umfassend dargelegt. Es wird mitgeteilt, dass der Kreisumlagehebesatz 2025 mit 42,09% festgelegt wird.

Damit entspricht der Kreisumlagehebesatz 2025 dem im Haushaltsplan 2024 für das Finanzplanungsjahr 2025 veranschlagten Kreisumlagehebesatz.

Durch die Festlegungen zur Kreisumlage 2024 und 2025 weisen damit die Netto-Zuweisungen aus dem FAG für 2024 und 2025 der Stadt Grimmen einen positiven Saldo aus und wirken damit positiv auf die Haushaltssituation der Stadt Grimmen.

Nichts desto trotz ist die Haushaltssituation der Stadt Grimmen vergleichbar zum Haushalt des Landkreises durch gestiegene Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen für laufende Maßnahmen als auch im Rahmen der Bewältigung des Investitions- und Instandhaltungsstaus sowie steigenden Personalkosten weiterhin kritisch. Verstärkt wird die angespannte Haushaltslage durch eine ungewisse Entwicklung der Realsteuereinnahmen. Entgegen der mit der Steuerschätzung Mai 2024 prognostizierten Steigerung der gemeindlichen Steuereinnahmen (ESt-Anteil, USt-Anteil) zeichnen sich aktuell starke Rückgänge der Gewerbesteuererinnahmen ab und bestätigen die bereits mit Schreiben vom 20.12.2023 dargestellten Befürchtungen zur Verschlechterung der Haushaltslage.

Darüber hinaus ist auch für die Stadt Grimmen zu erwarten, dass auch das Ergebnis des Zensus 2022 sich durch einen deutlichen Einwohnerrückgang in Höhe von 494 (5%) merklich auf die Zuweisungen nach dem FAG M-V auswirken wird.

Hausanschrift  
Markt 1  
18507 Grimmen  
Telefon (038326)47-0  
Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse  
Sparkasse Vorpommern  
BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30  
Pommersche Volksbank eG  
BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 11:30 Uhr  
Di 14:00 - 17:00 Uhr  
Do 14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse  
ausschließlich

Di 08:30 - 11:30 Uhr  
Di 14:00 - 17:00 Uhr

Angesichts der wirtschaftlichen Lage unserer Unternehmen ist vorausschauend zugleich auch mit einem Rückgang der Erträge aus der Gewerbesteuer zu rechnen.

Die Stadt Grimmen wird auch zukünftig nicht ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, um die wachzunehmenden Aufgaben in einem angemessenen, für die Bürger der Stadt Grimmen zufriedenstellendem Umfang zu erfüllen.

So weist auch die Stadt Grimmen nach gegenwärtigem Stand der Haushaltsplanung im Ergebnishaushalt 2025 keinen jahresbezogenen sowie ab 2027 keinen vollständigen Haushaltsausgleich aus. Im Finanzhaushalt ist ab 2027 kein vollständiger Haushaltsausgleich gegeben. Nicht gewertet sind dabei unzählige dringend erforderliche Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, die in der Haushaltsplanung wegen fehlender Finanzmittel unberücksichtigt bleiben (siehe weitere Bedarfe 2025).

Die Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung wirken sich maßgeblich auf die Lebensqualität der Bürger in unserer Gemeinde aus und schränken die Zukunftsfähigkeit der Stadt Grimmen erheblich ein. Dieses Defizit wird auch nicht durch die Aufwendungen des Landkreises im Rahmen der „Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Landkreises in den kreisangehörigen Raum“ ausgeglichen.

Insofern muss es eine gemeinsame Anstrengung bleiben, dass sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Gemeinden die benötigten finanziellen Ressourcen aufbringen können, um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten und ihre Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Ich bitte daher darum, dass Ihre Abwägungen zur Höhe der Kreisumlage mit einem Betrag von 42,09% werthaltig und für unsere Haushaltsplanung verlässlich ist und mit entsprechendem Nachdruck auch im Rahmen eines rechtsaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens durchgesetzt wird.

Mit freundlichem Gruß



Jahns  
Bürgermeister

Hausanschrift  
Markt 1  
18507 Grimmen  
Telefon (038326)47-0  
Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse  
Sparkasse Vorpommern  
BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30  
Pommersche Volksbank eG  
BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr	08:30 - 11:30 Uhr
Di	14:00 - 17:00 Uhr
Do	14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse  
ausschließlich

Di	08:30 - 11:30 Uhr
Di	14:00 - 17:00 Uhr

## Westphal Marco

---

**Von:** FD12  
**Gesendet:** Montag, 14. Oktober 2024 08:53  
**An:** Westphal Marco  
**Betreff:** WG: Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025  
**Anlagen:** 20241011\_Stellungnahme Stadt Grimmen Anhörung Kreisumlage 2025 LK VR.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Manja Bathke <manja\_bathke@grimmen.de>  
Gesendet: Freitag, 11. Oktober 2024 11:48  
An: Westphal Marco <Marco.Westphal@lk-vr.de>  
Cc: FD12 <fd12@lk-vr.de>; Andre Wendel <andre\_wendel@grimmen.de>  
Betreff: Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025

Sehr geehrter Herr Westphal,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Grimmen beziehend auf das Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 25.09.2025

zur Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025.

--

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Manja Bathke

---

Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen  
Grimmen - merk würdig schön  
Tel.: +49 38326 47 218  
Fax : +49 38326 47 255

<http://www.grimmen.de>  
[mailto:manja\\_bathke@grimmen.de](mailto:manja_bathke@grimmen.de)

# STADT MARLOW

Der Bürgermeister



Stadt Marlow \* Am Markt 1\* 18337 Marlow

Amt: Amt für Finanzen  
Fachbereich: Amtsleitung  
Auskunft erteilt: Frau Kröger  
Haus: 1 Zimmer: 10  
Telefon: 038221 410 - 28 Telefax: 038221 410 - 20  
E-Mail: a.kroeger@stadtmарlow.de

Landkreis  
Vorpommern-Rügen  
Der Landrat

Bei Rückfragen stets angeben.

Geschäftszeichen: 20.1  
Aktenzeichen: 6110401/2025

Ihr Zeichen: 12.10.03  
Ihre Nachricht vom: 25.09.2024

nur per Mail an [Marco.Westpha@lk-vr.de](mailto:Marco.Westpha@lk-vr.de)

Datum: 11.10.2024

*Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks*  
[www.stadtmарlow.de](http://www.stadtmарlow.de)

## Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2025

hier: Stellungnahme der Stadt Marlow

Sehr geehrte Frau Karnatz,

der HH-Entwurf 2025 des Landkreises Vorpommern-Rügen sieht unter Berücksichtigung des vorläufig festgestellten Finanzbedarfes des Landkreises eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes von derzeit 41,24 % auf 42,09 % vor.

Für die Haushaltsplanung 2025 der Stadt Marlow wurde zunächst von einem Kreisumlagehebesatz von 41,24 % ausgegangen.

Unter Zugrundelegung der Finanzkraft der Stadt Marlow aus dem Jahr 2023 und des Kreisumlagehebesatzes von 41,24 % wurde für 2025 eine Kreisumlage in Höhe von 2,902 Mio. EUR veranschlagt. Somit macht die Kreisumlage bereits jetzt einen Anteil von 25 % der gesamten Aufwendungen und 30 % der gesamten laufenden Auszahlungen der Stadt Marlow aus.

Unter Hinzurechnung der geplanten Beteiligung der Stadt Marlow an den Kita-Kosten nach § 27 KiföG M-V in Höhe von 1,04 Mio. EUR nehmen diese zwei Positionen bereits mit ca. 3,9 Mio. EUR über ein Drittel (fast 40 %) aller Erträge und mit 40,3 % ebenfalls über einem Drittel aller Einzahlungen der Stadt Marlow ein.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 42,09 % führt zu einer weiteren Erhöhung um 60 TEUR auf 2,962 Mio. EUR.

Auch wenn die geplante Erhöhung der Kreisumlage derzeit Mehraufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 60 TEUR darstellen, kürzen sie unseren finanziellen Spielraum im Bereich der freiwilligen Aufgaben schon erheblich ein.

Postanschrift  
Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

Kontakt  
Telefon: 038221 410-0  
Telefax: 038221 410-20  
E-Mail: [info@stadtmарlow.de](mailto:info@stadtmарlow.de)

### Sprechzeiten

Montag 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

### Bankverbindung

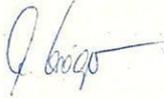
Sparkasse Vorpommern  
IBAN DE15 1505 0500 0533 0011 29  
BIC NOLADE21GRW

Obwohl die Stadt Marlow auch aus positiven Jahresabschlüssen aus Haushaltsvorjahren profitiert, ist eine strukturelle Unterfinanzierung der Stadt Marlow aus heutiger Sicht bereits für das HH-Jahr 2025 zu erkennen.

Personelle Herausforderungen und die wirtschaftlichen - durch die Stadt Marlow nicht beeinflussbaren - Faktoren werden sich mittelfristig auf die Haushaltslage der Stadt Marlow auswirken, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stadt Marlow allein durch die Kreisumlage ihre Belastungsgrenze erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Kröger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Kröger

## Westphal Marco

---

**Von:** Anett Kröger <a.kroeger@stadtmarlow.de>  
**Gesendet:** Freitag, 11. Oktober 2024 14:18  
**An:** Westphal Marco  
**Betreff:** Stellungnahme zur Kreisumlageerhebung im HH 2025  
**Anlagen:** 2024.10.11\_Stellungnahme Kreisumlagehebesatz 2025.pdf

Sehr geehrter Herr Westphal,

anbei die Stellungnahme der Stadt Marlow zur Kreisumlagehebesatzerhöhung 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anett Kröger

Amtsleiterin

Amt für Finanzen

Stadt Marlow

Am Markt 1

18337 Marlow

Tel. 038221/41028

Fax 038221/41020

a.kroeger@stadtmarlow.de

[www.stadtmarlow.de](http://www.stadtmarlow.de)

Der Bürgermeister ist mit vorheriger Terminvereinbarung während der Sprechzeiten erreichbar. Für Anliegen im Bereich des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes sind vorherige Terminvergaben möglich, um unnötig lange Wartezeiten zu vermeiden. Zudem können die Mitarbeiter bei der Terminvergabe darüber informieren, welche Unterlagen mitzubringen sind. Jeder Bürger, der alle notwendigen Unterlagen mit sich führt, kann ohne Terminvorgabe im Einwohnermeldeamt und Standesamt vorsprechen.

Die Informationen in dieser E-Mail und alle Anhänge sind vertraulich und ausschließlich für den/die angegebenen Adressaten bestimmt. Aus Rechts- und Sicherheitsgründen ist die in dieser E-Mail gegebene Information nicht rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Bestätigung reichen wir Ihnen gerne auf Anforderung in schriftlicher Form nach. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail nicht gestattet ist. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Wir weisen weiter darauf hin, dass die Kommunikation via E-Mail über das Internet ein Sicherheitsrisiko darstellen kann, da die Möglichkeit besteht, dass Dritte Zugang zu E-Mails erhalten und diese manipulieren können.